



Bundesverwaltungsgericht



## Jahrespressegespräch 2015

### Informationsmaterial

Jahrespressegespräch des Bundesverwaltungsgerichts	1
Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2014	4
Rechtsprechungsübersicht 2014	7
Stichwortverzeichnis für die Rechtsprechungsübersicht 2014	12
Wichtige Entscheidungen im Jahr 2015	36
Ansprache des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts aus Anlass seiner Einführung in das Amt am 5. September 2014	63
Kontaktdaten	68

Pressestelle des Bundesverwaltungsgerichts  
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig - Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig  
Internet: [www.bundesverwaltungsgericht.de](http://www.bundesverwaltungsgericht.de)  
E-Mail: [pressestelle@bverwg.bund.de](mailto:pressestelle@bverwg.bund.de)

Pressestelle    Telefon: (0341) 20 07 30 10  
                    Telefax: (0341) 20 07 16 62  
Pressesprecher    Telefon: (0341) 20 07 30 11  
                          Telefon: (0341) 20 07 30 12

## **Jahrespressegespräch des Bundesverwaltungsgerichts**

(zugleich Pressemitteilung Nr. 7/2015)

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Professor Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, erläuterte im Rahmen des heutigen Jahrespressegesprächs die Lage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2014 wie folgt:

### **1. Allgemeine Lage des Gerichts**

Am Bundesverwaltungsgericht arbeiteten im Geschäftsjahr 2014 insgesamt 16 Richterinnen (28 %) und 40 Richter sowie 150 weitere Beschäftigte der Geschäftsstelle, der Gerichtsverwaltung und der Informationsdienste (Bibliothek und Dokumentationsstelle). Die 56 Richterinnen und Richter verteilen sich auf 10 allgemeine Senate und 2 Wehrdienstsenate; hinzu kommen einige Spruchkörper für Spezialfragen.

Nachdem die bisherige Präsidentin Marion Eckertz-Höfer zum 31. Januar 2014 in den Ruhestand getreten ist, wurden am 1. Juli 2014 der bisherige Vizepräsident Professor Klaus Rennert zum Präsidenten und Dr. Josef Christ zum neuen Vizepräsidenten ernannt.

Das Gebäude des Gerichts - das 1895 eingeweihte Gebäude des damaligen Reichsgerichts - wurde 2014 in das Eigentum der BIMA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) überführt, welche sämtliche Liegenschaften des Bundes verwalten soll.

Auch 2014 stand wieder im Zeichen der Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs, die nach den gesetzlichen Vorgaben bis 2018 abgeschlossen sein soll. Bei den hierfür nötigen Planungen und Entwicklungen nahm und nimmt das Bundesverwaltungsgericht weiterhin eine Vorreiterrolle ein.

### **2. Zur Geschäftslage**

(vgl. im Einzelnen Pressemitteilung Nr. 8/2015)

Die Zahl der Verfahrenseingänge ist wiederum leicht gesunken. Der Haushaltsgesetzgeber hat darauf reagiert, indem die Zahl der besetzten Richterstellen von 56 im Jahr 2014 auf 55 im Jahr 2015 reduziert worden ist. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter (und der nichtrichterlichen Beschäftigten) nicht ebenfalls gesunken ist; denn die Komplexität der einzelnen Verfahren - insbesondere auch wegen der Einflüsse des europäischen Unionsrechts - nimmt beständig zu.

Besonders groß ist die Belastung durch erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben wie Fernstraßen, Schienenwege, Wasserstraßen und Energieleitungen. Hier sind 2014 zwar „nur“ 22 Klagen eingegangen - ebenso viele wie im Vorjahr -, doch sind diese Sachen überaus arbeitsaufwendig. Nimmt man Verfahren zu Flughäfen hinzu, für die das Bundesverwaltungsgericht als Rechtsmittelgericht zuständig ist, dann binden diese Großverfahren etwa 30 % der gesamten Richterarbeitskraft des Gerichts.

Die Entwicklung bei den Rechtsmitteln (Beschwerden, Revisionen) ist wiederum leicht rückläufig. Das betrifft gleichmäßig sämtliche Rechtsgebiete. Auch der deutliche Anstieg der Asylverfahren bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten hat sich bislang bei den Rechtsmitteln nicht ausgewirkt.

Die Verfahrenslaufzeiten des Bundesverwaltungsgerichts können sich auch 2014 sehen lassen. Zwar haben sie sich sowohl bei Rechtsmittel- als auch bei erstinstanzlichen Verfahren gegenüber 2013 leicht erhöht, worin v.a. sich die größere Schwierigkeit und Komplexität der einzelnen Sachen niederschlägt. Doch ist die Zunahme aufs Ganze gesehen marginal.

### **3. Grundsätzliches zur Aufgabenerfüllung**

(vgl. die Ansprache des Präsidenten anlässlich seiner Amtseinführung am 5. September 2014, siehe Seite 63)

Der erneute Rückgang der zum Bundesverwaltungsgericht eingelegten Rechtsmittel (Beschwerden, Revisionen) bereitet Anlass zu einer gewissen Sorge. Das Bundesverwaltungsgericht kann seine gesetzliche Aufgabe, die Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht zu vereinheitlichen und fortzuentwickeln, nur verlässlich erfüllen, wenn eine genügende Anzahl von Fällen es auch erreicht. Gemessen hieran ist die Zahl der Fälle aus vielen Rechtsgebieten zu gering. In manchen Rechtsgebieten - in denen Rechtsstreitigkeiten praktisch ausnahmslos im einstweiligen Rechtsschutz erledigt werden - gelangen überhaupt keine Fälle vor das oberste Verwaltungsgericht. Eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung bleibt dann ganz aus, worunter auch die Rechtssicherheit leidet.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber auch 2014 keine Anstalten gemacht hat, die übermäßige Zersplitterung der Rechtswege - d.h. die Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten zu einer der fünf Gerichtsbarkeiten in Deutschland - zu bereinigen. Es erweist sich immer wieder als nachteilig, dass etwa für das Verwaltungsrecht in Deutschland nicht nur die Verwaltungsgerichte, sondern in großem Umfang auch die Zivilgerichte und in kleinerem Umfang auch die Sozial- und die Finanzgerichte zuständig sind.

Eine Initialzündung zur Rechtswegebereinigung könnte von dem Erlass eines Staatshaftungsgesetzbuchs ausgehen, das die Regierungsfractionen im Koalitionsvertrag im Herbst 2013 angekündigt haben. Denn dringlich ist nicht nur die Kodifikation und Modernisierung des materiellen Staatshaftungsrechts, das in seinem gegenwärtigen Zustand eines Rechtsstaats unwürdig ist, sondern auch eine Beseitigung des gegenwärtigen Zwangs für den Bürger, nacheinander zwei Prozesse zu führen, zunächst gegen den schadenverursachenden Hoheitsakt (zumeist bei den Verwaltungsgerichten) und sodann auf den Ersatz des verursachten Schadens selbst (bei den Zivilgerichten).

### **4. Wichtige Entscheidungen**

(vgl. weiterführende Informationen ab Seite 7)

Auch **2014** hat sich das Bundesverwaltungsgericht wieder mit Themen befasst, die von großer Bedeutung für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft sind. Unter den **Infra-**

**struktur- und Bauvorhaben** ragen die Entscheidungen des 4. Senats zu den Flugrouten beim (noch nicht eröffneten) Flughafen Berlin Brandenburg und des 7. Senats zur Fahrrinnenanpassung der Elbe (sog. Elbvertiefung) heraus. Aus dem **Gesundheits-, Gewerbe- und Verkehrsrecht** haben sich der 3. Senat mit der E-Zigarette, der 6. Senat mit dem Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und der 8. Senat mit der Frage befasst, ob ein Poker-Turnier auch dann ein verbotenes Glücksspiel ist, wenn der Spieler keinen Einsatz zahlen muss. Im Bereich des **Bildungs- und Sozialwesens** ist der 6. Senat der Frage nachgegangen, ob Ethik ordentliches Schulfach auch in der Grundschule sein muss, und der 5. Senat hat entschieden, dass Kindergeld auf die Ausbildungsförderung anzurechnen ist. Zum **Migrations- und Flüchtlingsrecht** hat sich der 10. (heute 1.) Senat mit den für eine Einbürgerung nötigen Kenntnissen der deutschen Sprache befasst, und zum **Beamtenrecht** hat sich der 2. Senat mit dem Streikverbot für Beamte und der weiteren Frage beschäftigt, ob die neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Altersdiskriminierung im Besoldungssystem zu Besoldungsnachzahlungen führt.

Im Jahr **2015** stehen weitere bedeutsame Entscheidungen an. Die Vorschau auf diese Entscheidungen finden Sie ab Seite 36.

## 5. Internationales

Ebenso wie die Staaten der Europäischen Union, so wächst auch das Verwaltungsrecht in Europa zusammen. Das Bundesverwaltungsgericht beteiligt sich an diesem Prozess, indem es die deutsche Rechtstradition und Rechtskultur im Gespräch mit seinen Partnergerichten in der Europäischen Union und in deren Mitgliedstaaten erläutert und vertritt und umgekehrt von den Partnern lernt. Die bestehenden vorzüglichen Kontakte zur europäischen Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte (ACA) und zum französischen Conseil d'État wurden fortgeführt; zusätzlich wurden neue Kontakte nach Osteuropa zu Polen und Ungarn geknüpft, die 2015 zu ersten Begegnungen und Tagungen führen werden. Schließlich beteiligt sich das Gericht an Initiativen im Bereich der Europäischen Union zur Entwicklung eines Allgemeinen Verwaltungsrechts für die Union.

## 6. Das Bundesverwaltungsgericht in der Stadt Leipzig

2015 feiert die Stadt Leipzig ihr Stadtjubiläum (erstmalige urkundliche Erwähnung vor tausend Jahren). Das Bundesverwaltungsgericht beteiligt sich hieran mit einem Tag der offenen Tür am 4. Juli 2015. Außerdem führt es am 29. und 30. Oktober 2015 ein Symposium durch, um damit den 120. Jahrestag der Einweihung des Gerichtsgebäudes zu begehen; namhafte Referenten werden nicht nur die Entwicklung der Rechtsprechung im Zivil- und Strafrecht, im Verfassungs- und Verwaltungsrecht beleuchten, sondern sich auch mit der Architektur und Kunst des Gebäudes, mit den Schätzen seiner Bibliothek oder mit der Nutzung des Gebäudes als Museum während der Zeit der DDR befassen.

## Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2014

(zugleich Pressemitteilung Nr. 8/2015)

### 1. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1 372 Verfahren anhängig gemacht worden. Das entspricht einer Abnahme von 5,9 % gegenüber dem Jahr 2013. Damit hat sich die schon in den Vorjahren zu verzeichnende rückläufige Tendenz der Eingänge fortgesetzt.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ist mit 688 gegenüber 721 im Vorjahr ebenfalls gesunken.

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Anhängig am Jahresende
2010	1 600	1 600	761
2011	1655	1672	745
2012	1502	1461	786
2013	1458	1523	721
<b>2014</b>	<b>1372</b>	<b>1405</b>	<b>688</b>

### 2. Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der **Revisionsverfahren** hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht: Die durch Urteil entschiedenen Verfahren waren im Durchschnitt 13 Monate und 25 Tage anhängig (Vorjahr: 13 Monate und 9 Tage). Die Verfahrensdauer der Revisionen insgesamt betrug durchschnittlich 1 Jahr und 19 Tage gegenüber 11 Monaten und 17 Tagen im Jahr 2013.

Die durchschnittliche Gesamtdauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
	2010	12 Monate
2011	12 Monate	22 Tage
2012	13 Monate	18 Tage
2013	13 Monate	9 Tage
<b>2014</b>	<b>13 Monate</b>	<b>25 Tage</b>

Die Dauer der **Beschwerdeverfahren** ist geringfügig gesunken: Durchschnittlich waren sie in 4 Monaten und 16 Tagen erledigt (gegenüber 4 Monaten und 18 Tagen im Vorjahr). Von den Beschwerdeverfahren waren 46,1 % innerhalb von 3 Monaten - gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht - und 67,8 % innerhalb von 6 Monaten beendet.

### 3. Erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben

In den Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, sind im Jahr 2014 22 und damit genauso viele Klagen wie im Vorjahr eingegangen. Bezogen auf derartige Infrastrukturvorhaben sind zwölf Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden. Das waren mehr Anträge als im Jahr 2013 (9), aber weniger als in 2012 (22).

Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind sieben Klagen und drei Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz eingegangen, im Schienenwegerecht sieben Klagen und fünf Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz, im Wasserstraßenrecht eine Klage, im Energieleitungsausbaurecht sechs Klagen und vier Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz und im Luftverkehrsrecht eine Klage.

Von den insgesamt 146 in den Fachplanungsgesetzen einzeln aufgeführten, der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts unterfallenden Infrastrukturprojekten sind, nachdem 2009 neun Projekte, 2010 14 Projekte, 2011 sieben Projekte, 2012 zwölf Projekte und 2013 zehn Projekte mit Klagen angegriffen worden waren, im Jahr 2014 wiederum elf Projekte Gegenstand von Verwaltungsstreitverfahren geworden. Es sind dies fünf Fernstraßenprojekte, ein Eisenbahnprojekt, ein Wasserstraßenprojekt und vier Energieleitungsprojekte.

Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

Jahr	Verfahrensdauer (Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind)	
	2010	9 Monate
2011	11 Monate	7 Tage
2012	11 Monate	-
2013	11 Monate	-
<b>2014</b>	<b>11 Monate</b>	<b>18 Tage</b>

#### 4. Übersicht über die Geschäftszahlen

Im Einzelnen weist die Statistik für das Jahr 2014 im Vergleich zu den Vorjahren hinsichtlich der Eingänge, der Erledigungen und der anhängigen Verfahren folgende Geschäftszahlen aus:

Revisionssenate	2014	2013	2012	2011	2010
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	<b>649</b>	695	646	688	680
Eingänge	<b>1256</b>	1327	1 353	1 493	1 463
Erledigungen	<b>1283</b>	1373	1 304	1 535	1 456
Anhängige Verfahren am Jahresende	<b>622</b>	649	695	646	687

Wehrdienstsenate	2014	2013	2012	2011	2010
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	<b>72</b>	89	97	74	81
Eingänge	<b>116</b>	131	148	158	136
Erledigungen	<b>122</b>	148	156	135	143
Anhängige Verfahren am Jahresende	<b>66</b>	72	89	97	74

## Rechtsprechungsübersicht 2014

In den Jahresbericht wurden folgende Entscheidungen aufgenommen:

### A. Gliederung

#### I. Gliederung nach Senaten

(die Gliederungsnummern am Rand beziehen sich auf die Gliederung nach Sachgebieten)

##### Entscheidungen des 1. Revisionssenats

BVerwG 1 C 4.14 - Urteil vom 6. November 2014  
(Erlaubnisfreier Aufenthalt - türkische Kinder) Nr. 5.1

##### Entscheidungen des 2. Revisionssenats

BVerwG 2 C 1.13 - Urteil vom 27. Februar 2014  
(Streikverbot für Beamte) Nr. 6.1

BVerwG 2 C 19.12 - Urteil vom 27. Februar 2014  
(Kirchliches Dienstrecht - Verwaltungsrechtsweg) Nr. 6.2

BVerwG 2 C 3.13, 6.13 u.a. - Urteile vom 30. Oktober 2014  
(Altersdiskriminierung - Besoldungsnachzahlung) Nr. 6.3

##### Entscheidungen des 3. Revisionssenats

BVerwG 3 C 25.13 und 27.13 - Urteile vom 20. November 2014  
(E-Zigarette) Nr. 2.1

BVerwG 3 C 5.13 - Urteil vom 9. April 2014  
(Abschleppen im Taxenstand) Nr. 2.6

##### Entscheidungen des 4. Revisionssenats

BVerwG 4 C 3.13 - Urteil vom 26. Juni 2014  
BVerwG 4 C 34.13 - Urteil vom 12. November 2014  
BVerwG 4 C 35.13 - Urteil vom 18. Dezember 2014  
(Flughafen Berlin Brandenburg - Flugrouten) Nr. 1.3

BVerwG 4 CN 6.12 - Urteil vom 3. Juni 2014  
(Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet) Nr. 1.5

BVerwG 4 CN 1.13 - Urteil vom 20. Februar 2014  
BVerwG 4 CN 3.14 - Urteil vom 11. September 2014  
(Normenkontrolle von Bebauungsplänen - Präklusion) Nr. 1.6



### **Entscheidungen des 5. Revisionssenats**

BVerwG 5 C 32.13 - Urteil vom 9. Dezember 2014 (Pflegegeld für Enkelkinder)	Nr. 3.2
BVerwG 5 C 3.14 - Urteil vom 9. Dezember 2014 (Ausbildungsförderung - Anrechnung von Kindergeld)	Nr. 3.3
BVerwG 5 C 16.13 und 40.13 - Urteile vom 17. April 2014 (Beihilfe - Krankenversicherung im Basistarif)	Nr. 6.4

### **Entscheidungen des 6. Revisionssenats**

BVerwG 6 CN 1.13 - Urteil vom 26. November 2014 (Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen)	Nr. 2.3
BVerwG 6 C 11.13 - Urteil vom 16. April 2014 (Grundschule - Ethik als Schulfach)	Nr. 3.1

### **Entscheidungen des 7. Revisionssenats**

BVerwG 7 A 14.12 - Beschluss vom 2. Oktober 2014 (Fahrrinnenanpassung der Elbe)	Nr. 1.4
BVerwG 7 C 19.12 und 20.12 - Urteile vom 27. November 2014 (Informationszugang - Sachmittelpauschale der Bundestagsabgeordneten)	Nr. 3.5

### **Entscheidungen des 8. Revisionssenats**

BVerwG 8 C 50.12 - Urteil vom 9. April 2014 (Handwerksrolle - Maler- und Lackierhandwerk)	Nr. 2.2
BVerwG 8 C 26.12 - Urteil vom 22. Januar 2014 (Glücksspiel - Poker-Turnier)	Nr. 2.4
BVerwG 8 C 7.13 - Urteil vom 9. Juli 2014 (Glücksspiel - „Wetten aufs Wetter“)	Nr. 2.5

### **Entscheidungen des 9. Revisionssenats**

BVerwG 9 A 4.13 - Urteil vom 8. Januar 2014 (Autobahn A 14 - Verfahrensfehler bei Abschnittsbildung)	Nr. 1.1
BVerwG 9 A 25.12 - Urteil vom 23. April 2014 (Autobahn A 49 - Gebiets- und Artenschutz)	Nr. 1.2
BVerwG 9 C 8.13 - Urteil vom 15. Oktober 2014 (Kampfhundesteuer)	Nr. 4

### **Entscheidungen des 10. Revisionssenats**

BVerwG 10 C 1.14 - Urteil vom 19. Juni 2014 (Leistungen der Conterganstiftung)	Nr. 3.4
---	---------

BVerwG 10 C 2.14 - Urteil vom 5. Juni 2014 (Einbürgerung - Sprachkenntnisse)	Nr. 5.2
BVerwG 10 C 7.13 - Urteil vom 17. Juni 2014 (Ausländische Flüchtlingsanerkennung)	Nr. 5.3

### **Entscheidungen des 1. Wehrdienstsenats**

BVerwG 1 WB 6.13 - Beschluss vom 11. Dezember 2014 (Soldatenvertreter - Benachteiligungsverbot)	Nr. 6.5
--	---------

## **II. Gliederung nach Sachgebieten**

### **1. Infrastruktur- und Bauvorhaben**

- 1.1 Autobahn A 14 - Verfahrensfehler bei Abschnittsbildung  
BVerwG 9 A 4.13 - Urteil vom 8. Januar 2014
- 1.2 Autobahn A 49 - Gebiets- und Artenschutz  
BVerwG 9 A 25.12 - Urteil vom 23. April 2014
- 1.3 Flughafen Berlin Brandenburg - Flugrouten  
BVerwG 4 C 3.13 - Urteil vom 26. Juni 2014  
BVerwG 4 C 34.13 - Urteil vom 12. November 2014  
BVerwG 4 C 35.13 - Urteil vom 18. Dezember 2014
- 1.4 Fahrrinnenanpassung der Elbe  
BVerwG 7 A 14.12 - Beschluss vom 2. Oktober 2014
- 1.5 Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet  
BVerwG 4 CN 6.12 - Urteil vom 3. Juni 2014
- 1.6 Normenkontrolle von Bebauungsplänen - Präklusion  
BVerwG 4 CN 1.13 - Urteil vom 20. Februar 2014  
BVerwG 4 CN 3.14 - Urteil vom 11. September 2014

### **2. Gesundheit, Gewerbe und Verkehr**

- 2.1 E-Zigarette  
BVerwG 3 C 25.13 und 27.13 - Urteile vom 20. November 2014
- 2.2 Handwerksrolle - Maler- und Lackierhandwerk  
BVerwG 8 C 50.12 - Urteil vom 9. April 2014
- 2.3 Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen  
BVerwG 6 CN 1.13 - Urteil vom 26. November 2014
- 2.4 Glücksspiel - Poker-Turnier  
BVerwG 8 C 26.12 - Urteil vom 22. Januar 2014
- 2.5 Glücksspiel - „Wetten aufs Wetter“  
BVerwG 8 C 7.13 - Urteil vom 9. Juli 2014
- 2.6 Abschleppen im Taxenstand  
BVerwG 3 C 5.13 - Urteil vom 9. April 2014

### **3. Bildung, Soziales und Informationszugang**

- 3.1 Grundschule - Ethik als Schulfach  
BVerwG 6 C 11.13 - Urteil vom 16. April 2014
- 3.2 Pflegegeld für Enkelkinder  
BVerwG 5 C 32.13 - Urteil vom 9. Dezember 2014
- 3.3 Ausbildungsförderung - Anrechnung von Kindergeld  
BVerwG 5 C 3.14 - Urteil vom 9. Dezember 2014
- 3.4 Leistungen der Conterganstiftung  
BVerwG 10 C 1.14 - Urteil vom 19. Juni 2014
- 3.5 Informationszugang - Sachmittelpauschale der Bundestagsabgeordneten  
BVerwG 7 C 19.12. und 20.12 - Urteile vom 27. November 2014

### **4. Abgaben**

- Kampfhundesteuer  
BVerwG 9 C 8.13 - Urteil vom 15. Oktober 2014

### **5. Migration und Flüchtlingsanerkennung**

- 5.1 Erlaubnisfreier Aufenthalt - türkische Kinder  
BVerwG 1 C 4.14 - Urteil vom 6. November 2014
- 5.2 Einbürgerung - Sprachkenntnisse  
BVerwG 10 C 2.14 - Urteil vom 5. Juni 2014
- 5.3 Ausländische Flüchtlingsanerkennung  
BVerwG 10 C 7.13 - Urteil vom 17. Juni 2014

### **6. Öffentlicher Dienst und Streitkräfte**

- 6.1 Streikverbot für Beamte  
BVerwG 2 C 1.13 - Urteil vom 27. Februar 2014
- 6.2 Kirchliches Dienstrecht - Verwaltungsrechtsweg  
BVerwG 2 C 19.12 - Urteil vom 27. Februar 2014
- 6.3 Altersdiskriminierung - Besoldungsnachzahlung  
BVerwG 2 C 3.13, 6.13 u.a. - Urteile vom 30. Oktober 2014
- 6.4. Beihilfe - Krankenversicherung im Basistarif  
BVerwG 5 C 16.13 und 40.13 - Urteile vom 17. April 2014
- 6.5 Soldatenvertreter - Benachteiligungsverbot  
BVerwG 1 WB 6.13 - Beschluss vom 11. Dezember 2014

## Stichwortverzeichnis für die Rechtsprechungsübersicht 2014

„Wetten aufs Wetter“	19	Glücksspiel	18, 19
Abschleppen im Taxenstand	19	Grundschule	20
Altersdiskriminierung	29	Handwerksrolle	16
Anrechnung von Kindergeld	22	Informationszugang	23
Ausbildungsförderung	22	Kampfhundesteuer	24
Ausländische Flüchtlingsanerkennung	26	Kirchliches Dienstrecht	28
Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet	13	Krankenversicherung im Basistarif	31
Autobahn A 49	10	Leistungen der Conterganstiftung	22
Beihilfe	31	Maler- und Lackierhandwerk	16
Benachteiligungsverbot	32	Normenkontrolle von Bebauungsplänen	14
Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen	17	Pflegegeld für Enkelkinder	21
Besoldungsnachzahlung	29	Poker-Turnier	18
Einbürgerung	25	Präklusion	14
Erlaubnisfreier Aufenthalt	24	Sachmittelpauschale der Bundestagsabgeordneten	23
Ethik als Schulfach	20	Soldatenvertreter	32
E-Zigarette	15	Sprachkenntnisse	25
Fahrrinnenanpassung der Elbe	12	Streikverbot für Beamte	27
Flughafen Berlin Brandenburg	11	türkische Kinder	24
Flugrouten	11	Verfahrensfehler bei Abschnittsbildung	10
Gebiets- und Artenschutz	10	Verwaltungsrechtsweg	28

## **B. Zusammenstellung der Entscheidungen**

### **1. Infrastruktur- und Bauvorhaben**

#### **1.1 Planungsfehler stoppt vorläufig Weiterbau der A 14 nördlich von Magdeburg**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erklärte den Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt für den Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt von Colbitz bis Dolle für rechtswidrig und nicht vollziehbar. Der Abschnitt ist in Richtung Norden das dritte Teilstück der insgesamt rund 155 km langen Autobahn von Magdeburg nach Schwerin.

Die Klage des Naturschutzverbandes BUND hatte teilweise Erfolg. Bei der Umplanung eines Autobahnteilstücks, das ursprünglich bereits in dem vorangehenden Abschnitt verwirklicht, nun aber in den hier umstrittenen Abschnitt „verschoben“ werden sollte, war dem Landesverwaltungsamt ein erheblicher Verfahrensfehler unterlaufen. Die Defizite bezogen sich vor allem auf die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie auf die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen für die mit der „Stummelstrecke“ verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die zahlreichen weiteren Rügen, mit denen der Kläger die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Vogelschutzgebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ und des gleichnamigen FFH-Gebietes bestritten und umfangreiche Verstöße gegen das Artenschutzrecht geltend gemacht hatte, blieben dagegen weit überwiegend ohne Erfolg. Etwaige Auswirkungen militärischer Tiefflugübungen über der „Colbitz-Letzlinger Heide“ mussten schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil derartige Übungen bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht durchgeführt wurden und auch nicht konkret absehbar waren. Allerdings hätten kumulative Wirkungen, die von dem Bau und dem Betrieb der auf dem Truppenübungsplatz entstehenden militärischen Übungsstadt „Schnöggersburg“ ausgehen und die Wirkung der Straße auf bestimmte Vogelarten verstärken könnten, einer eingehenderen Prüfung bedürft. Das Landesverwaltungsamt hat nun die Möglichkeit, die festgestellten Mängel in einem ergänzenden Verfahren zu beheben.

BVerwG 9 A 4.13 - Urteil vom 8. Januar 2014

#### **1.2 Klage gegen A 49 abgewiesen**

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Klage zweier Naturschutzvereine gegen den Planfeststellungsbeschluss für das letzte Teilstück der Autobahn A 49 zwischen Stadtallendorf und dem Anschluss an die A 5 ab.

Mit dem Gesamtprojekt soll eine Autobahnverbindung zwischen dem schon fertig gestellten Teilstück der A 49 südlich Kassel und der A 5 geschaffen werden. Im planfestgestellten Abschnitt verläuft die Trasse durch den westlichen Teil des FFH-Gebiets „Herrenwald östlich Stadtallendorf“ und schließt südlich mittels eines Auto-

bahndreiecks in Gemünden/Felda an die A 5 an. Im Mittelpunkt des Klageverfahrens standen Fragen des Gebiets- sowie des Artenschutzes.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwog das Interesse am ungeschmäleren Erhalt des FFH-Gebiets. Für die A 49 ist ein vordringlicher Bedarf festgestellt und sie ist Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Der angestrebten Entlastung der Autobahnen A7 und A5 sowie des nachgeordneten Straßennetzes kommt eine hohe Bedeutung zu. Zumutbare Alternativen für die Trassenführung gibt es nicht. Die geprüften großräumigen Varianten verfehlen wesentliche Planungsziele bzw. beeinträchtigen ihrerseits den FFH-Gebietsschutz. Durch verschiedene kleinräumige Varianten würden geschützte Lebensräume ebenfalls in Anspruch genommen; darüber hinaus würden Menschen stärker belastet als durch die Plantrasse.

BVerwG 9 A 25.12 - Urteil vom 23. April 2014

### **1.3 Flugrouten-Entscheidungen zum Flughafen Berlin Brandenburg**

In zwei Entscheidungen des 4. Senats ging es um die „**Wannsee-Flugrouten**“, die Abflüge von der Nordbahn des Flughafens Berlin Brandenburg Richtung Westen regeln.

Im Verfahren BVerwG 4 C 3.13 hatten sich Grundstückseigentümer in der Nähe des Helmholtz-Zentrums Berlin in Berlin-Wannsee gegen die Wannsee-Flugrouten gewandt, weil sie befürchteten, im Falle eines Absturzes eines Flugzeuges auf den Forschungsreaktor BER II auf dem Gelände des Helmholtz-Zentrums radioaktiver Strahlung ausgesetzt zu werden. Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hatte die Bestimmung der Flugrouten mit der Begründung für rechtswidrig erklärt, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) habe die Störfallrisiken zu Unrecht nicht ermittelt. Das Bundesverwaltungsgericht hob das vorinstanzliche Urteil auf und verwies die Sache an das Obergerverwaltungsgericht zurück. Es entschied, dass nicht schon ein Risiko für die Sicherheit der Nachbarschaft des Helmholtz-Zentrums, sondern erst eine Gefahr, die sich vom Risiko durch den höheren Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts unterscheidet, vom BAF in seine Abwägungsentscheidung eingestellt werden muss. Die Prüfung, ob die Nutzung der festgelegten Abflugstrecken mit einer Gefahr für die kerntechnischen Anlagen auf dem Gelände des Helmholtz-Zentrums verbunden ist, muss das Obergerverwaltungsgericht nachholen.

BVerwG 4 C 3.13 - Urteil vom 26. Juni 2014

Im Verfahren BVerwG 4 C 34.13 hatte der Verein Deutsche Umwelthilfe u.a. geltend gemacht, dass Gebiete, die das Land Berlin und die Gemeinden Teltow und Kleinmachnow in ihren Lärmaktionsplänen als ruhige Gebiete ausgewiesen haben, zusätzlichem Lärm ausgesetzt werden. Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hatte die Klage abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte das Urteil und entschied, dass der Kläger nicht berechtigt ist, den Schutz ruhiger Gebiete einzufordern.

BVerwG 4 C 34.13 - Urteil vom 12. November 2014

Ein weiteres Verfahren hatte die „**Müggelsee-Route**“ zum Gegenstand. Die Flugroute ist vorgesehen für Abflugverfahren von der Nordbahn des Flughafens in Richtung Osten über den Großen Müggelsee hinweg. Die Kläger, ein Umweltverein und Eigentümer von Grundstücken am oder in der Nähe des Großen Müggelsees, hatten die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Flugverfahren begehrt. Das Oberverwaltungsgericht hatte die Klage abgewiesen. Diese Entscheidung bestätigte das Bundesverwaltungsgericht. Die Klage des Umweltvereins blieb danach erfolglos. Ein Rechtsbehelf nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz ist schon nicht eröffnet, weil die Festlegung einer Flugroute keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Auch den Schutz ruhiger Gebiete kann der Umweltverein nicht geltend machen. Soweit er einen Verstoß gegen Vorschriften zum Schutz von Natura 2000-Gebieten gerügt hatte, war seine Klage unbegründet. Denn nach den tatrichterlichen Feststellungen können erhebliche oder veränderte Beeinträchtigungen dieser Gebiete durch den Überflug in einer Höhe von mehr als 600 m ausgeschlossen werden. Die Klage der betroffenen Grundeigentümer blieb ebenso erfolglos. Der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen Berlin Brandenburg, der durch die Flugroutenfestlegung nicht kontrariert werden darf, hat einen Überflug über die Müggelseeregion nicht ausgeschlossen. Die Abwägung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung war nicht zu beanstanden. Denn die Führung über eine Alternativroute über Erkner erhöht die Zahl der Betroffenen im Pegelband von 50 und 55 dB(A) am Tag und die Zahl der von unzumutbarem Fluglärm Betroffenen im Osten von Müggelheim. Das Bundesverwaltungsgericht billigte ferner, dass der Abwägungsentscheidung Betriebsszenarien eines zeitnahen Prognosehorizontes zugrunde gelegt worden sind. Es hält das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung aber für verpflichtet, die weitere Entwicklung zu beobachten. Auch Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes stehen der Festlegung der Route nicht entgegen.

BVerwG 4 C 35.13 - Urteil vom 18. Dezember 2014

#### **1.4 Fahrrinnenanpassung der Elbe**

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Juli 2014 über Klagen der Umweltvereinigungen BUND und NABU gegen die Planfeststellungsbeschlüsse der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg für die Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe mündlich verhandelt. Gegenstand der fünftägigen Verhandlung waren vor allem die Auswirkungen des Vorhabens auf Tidewasserstände, Strömungsgeschwindigkeiten und Sedimentationsraten, der Verkehrsbedarf, die Alternativenprüfung, die Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten - etwa des Schierlings-Wasserfenchels sowie von Finte und Schnäpel -, die geplanten Kohärenzmaßnahmen und wasserrechtliche Fragen.

Die Verhandlung führte zu dem Ergebnis, dass eine abschließende Entscheidung die Beantwortung von Fragen voraussetzt, die das Gericht im Verfahren über Umweltverbandsklagen gegen die Weservertiefung mit Beschluss vom 11. Juli 2013 (BVerwG 7 A 20.11) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt hat. Nach Beratung des gesamten Streitstoffs ist davon auszugehen, dass die Planfeststellungsbeschlüsse zwar an verschiedenen Mängeln der FFH- und der Umweltverträglichkeitsprüfung leiden, diese aber behebbar sind und weder einzeln noch in ihrer Sum-



me zur Aufhebung der Planfeststellungsbeschlüsse führen. Auch im Verfahren über den Ausbau von Unter- und Außenelbe kann deshalb erst entschieden werden, wenn der EuGH die ihm vorgelegten Fragen zur Auslegung des sog. Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots der Wasserrahmenrichtlinie geklärt hat.

Demgemäß hat das Bundesverwaltungsgericht das Klageverfahren von BUND und NABU gegen den Ausbau der Elbe mit Beschluss vom 2. Oktober 2014 bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über den Vorlagebeschluss im Weser-Verfahren ausgesetzt; der Beschluss vom 2. Oktober 2014 behandelt auch die vom 7. Senat beanstandeten Mängel der Planfeststellungsbeschlüsse. Mit einem Urteil des EuGH (Rs. C-461/13) wird im Frühjahr 2015 gerechnet.

BVerwG 7 A 14.12 - Beschluss vom 2. Oktober 2014

### **1.5 Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hatte über einen Normenkontrollantrag zu entscheiden, mit dem sich ein Planbetroffener gegen die Neufassung eines Bebauungsplans im Stadtteil Cond der Stadt Cochem gewandt hatte. Im Ursprungs-Bebauungsplan aus dem Jahre 1962 war das Gebiet als allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden. Der streitgegenständliche Bebauungsplan weist ein Teilgebiet als gegliedertes Mischgebiet aus. Ein der Mosel zugewandter Teil des Plangebiets liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hatte den Normenkontrollantrag abgelehnt. Der Bebauungsplan sei auch nicht wegen eines Verstoßes gegen § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG unwirksam, wonach in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten untersagt ist.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte das Normenkontrollurteil: Das OVG hatte zu Recht angenommen, dass „die Ausweisung von neuen Baugebieten“ i.S.d. § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG nur die erstmalige Ermöglichung einer Bebauung meint, während die bloße Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets dieses Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt. Dies entspricht dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, der im Wortlaut der Vorschrift eine hinreichende Stütze findet, und wird durch einen systematischen Abgleich mit den Ausnahmetatbeständen nach § 78 Abs. 2 WHG zusätzlich untermauert. Es besteht auch keine Notwendigkeit, dieses Normverständnis nach Sinn und Zweck für den Fall zu korrigieren, dass die Umplanung zu einer erheblichen Nachverdichtung des Baugebiets oder zu einer hochwasserschutzrelevanten zusätzlichen Flächenversiegelung führt. Denn eine an die jeweilige Planungssituation angepasste Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes ist in diesem Fall im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 12 BauGB) sowie der für die Vorhabenzulassung erforderlichen wasserrechtlichen Abweichungsentscheidung (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 WHG) sichergestellt.

BVerwG 4 CN 6.12 - Urteil vom 3. Juni 2014

## 1.6 Präklusion bei der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle

Gegenstand mehrerer Entscheidungen des 4. Senats war § 47 Abs. 2a VwGO, der eine Präklusion für die Normenkontrolle von Bebauungsplänen vorsieht.

Das Urteil vom 20. Februar 2014 beantwortete die Frage, wie § 47 Abs. 2a VwGO im Fall mehrfacher öffentlicher Auslegung eines Planentwurfs anzuwenden ist. Die Antragstellerin des Normenkontrollverfahrens hatte sich während der ersten Auslegung des Planentwurfs nicht geäußert, obwohl dieser die bauliche Nutzbarkeit ihres Grundstücks einschränkte. Nachdem die Gemeinde Einzelheiten des Entwurfs geändert hatte, legte sie den Plan erneut aus, ließ aber nur Einwendungen zu den Änderungen zu. Nunmehr erhob die Antragstellerin Einwendungen zu den unverändert gebliebenen Festsetzungen auf ihrem Grundstück. Die Gemeinde veränderte daraufhin die Festsetzungen zum Grundstück der Antragstellerin und legte diesen Entwurf wiederum aus. Die Antragstellerin äußerte sich nicht mehr.

Das Bundesverwaltungsgericht hielt die Antragstellerin in Übereinstimmung mit der Vorinstanz für präkludiert. Im Falle mehrfacher öffentlicher Auslegung muss ein Antragsteller jedenfalls dann innerhalb der Auslegungsdauer einer weiteren öffentlichen Auslegung Einwendungen erheben, wenn sie eine Umplanung betrifft, die seinen Interessen als Eigentümer entgegen kommt. Die Gemeinde soll nicht Gefahr laufen, fehlerhaft das Einverständnis eines Antragstellers mit der geänderten Planung anzunehmen und infolge dessen seine Belange nur unzureichend abzuwägen.

BVerwG 4 CN 1.13 - Urteil vom 20. Februar 2014

Das Urteil vom 11. September 2014 betraf die Präklusion von Miteigentümern. Im Aufstellungsverfahren hatte die Gemeinde in der Bekanntmachung zur Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass neben dem Entwurf des Umweltberichts Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde ausgelegt würden. Von drei Antragstellerinnen eines Normenkontrollverfahrens, Miteigentümerinnen eines Grundstücks, hatte nur eine in der Planaufstellung Einwendungen erhoben, während die beiden anderen untätig geblieben waren.

Das Bundesverwaltungsgericht schloss eine Zurechnung der Einwendung von Miteigentümern zugunsten untätiger Miteigentümer aus. Dem steht der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Dies war jedoch unschädlich. Denn der Eintritt der Rechtsfolge des § 47 Abs. 2a VwGO hängt davon ab, dass die ortsübliche Bekanntmachung auch die von § 3 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz VwGO geforderte Angabe zu den verfügbaren Umweltinformationen enthält. Dem genügte der erteilte Hinweis nicht (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Juli 2013 - BVerwG 4 CN 3.12).

BVerwG 4 CN 3.14 - Urteil vom 11. September 2014

## **2. Gesundheit, Gewerbe und Verkehr**

### **2.1 E-Zigarette ist kein Arzneimittel oder Medizinprodukt**

Mit Urteilen vom 20. November 2014 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass nikotinhaltige Flüssigkeiten (sog. Liquids), die mittels elektronischer Zigaretten (sog. E-Zigaretten) verdampft und inhaliert werden, keine Arzneimittel sind und dementsprechend die E-Zigarette selbst kein Medizinprodukt ist.

Die Klägerin im ersten Verfahren wandte sich gegen eine Ordnungsverfügung, mit der ihr untersagt worden war, in ihrem Ladengeschäft für E-Zigaretten nikotinhaltige Liquids in den Verkehr zu bringen. Die beklagte Stadt begründete die Anordnung damit, es handele sich bei den Liquids um Arzneimittel, die wegen Fehlens der erforderlichen Zulassung nicht verkehrsfähig seien. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Das Oberverwaltungsgericht hob die angefochtene Untersagungsverfügung auf.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Auffassung der Vorinstanz, dass es sich bei den nikotinhaltigen Liquids nicht um Arzneimittel i.S.d. Arzneimittelgesetzes handelte. Die Voraussetzungen eines (sog.) Präsentationsarzneimittels lagen nicht vor. Nach den das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts wurden die Liquids nicht als Mittel zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten vermarktet („präsentiert“). Sie waren auch nicht als (sog.) Funktionsarzneimittel einzustufen. Ausschlaggebend dafür waren die Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts, wonach der E-Zigarette und den Liquids keine therapeutische Eignung und Zweckbestimmung zukamen, sondern die Verbraucher sie überwiegend als Genussmittel verwendeten.

Die Klägerin im zweiten Verfahren, eine Herstellerin von E-Zigaretten und liquidhaltigen Filterkartuschen, wandte sich gegen eine im Dezember 2011 veröffentlichte Pressemitteilung des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministeriums. Darin wurde vor dem Handel und Verkauf von E-Zigaretten und Liquids gewarnt und u.a. darauf hingewiesen, dass nikotinhaltige Liquids einer arzneimittelrechtlichen Zulassung bedürften; E-Zigaretten dürften nur unter Einhaltung der Kennzeichnungspflichten nach dem Medizinproduktegesetz vertrieben werden. Die Klage auf Unterlassung dieser Äußerungen blieb vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberverwaltungsgericht dem beklagten Land die Äußerungen untersagt.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision des Beklagten zurück. Die Klägerin konnte die Unterlassung der amtlichen Äußerungen beanspruchen, weil das staatliche Informationshandeln sie in ihrem Grundrecht auf freie Berufsausübung verletzte. Nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts beeinträchtigten die öffentlichen Äußerungen die Wettbewerbsposition der Klägerin am Markt faktisch ähnlich wie eine Verkaufsbeschränkung. Wegen dieser verbotsähnlichen Wirkung war das Informationshandeln ein funktionales Äquivalent zu einer klassischen Verwaltungsmaßnahme mittels hoheitlicher Regelung und unterlag deshalb den dafür geltenden Rechtmäßigkeitsanforderungen. Danach waren die Äußerungen des Ministeriums rechtswidrig, weil es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage fehlte. Zwar er-

lauben die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes und des Medizinproduktegesetzes den Überwachungsbehörden erforderlichenfalls auch ein Handeln durch öffentliche Warnungen. Hier aber waren die Voraussetzungen nicht erfüllt, weil die Liquids und E-Zigaretten nicht den arzneimittel- und medizinprodukterechtlichen Vorschriften unterfielen.

BVerwG 3 C 25.13 und 27.13 - Urteile vom 20. November 2014

## **2.2 Eintragungspflicht für Maler- und Lackiererhandwerk rechtens**

Im April 2014 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die Handwerksordnung mit dem Grundgesetz und dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist, soweit sie die selbstständige Ausübung bestimmter Tätigkeiten aus dem Bereich des Maler- und Lackiererhandwerks im stehenden Gewerbe im Regelfall vom Bestehen einer Meisterprüfung oder einer ihr gleich gestellten Prüfung oder vom Nachweis einer sechsjährigen qualifizierten Berufserfahrung nach Ablegen der Gesellenprüfung („Altgesellenregelung“) abhängig macht.

Der Kläger, der nach Ablegen der Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk mehrere Jahre lang als Geselle tätig war, hatte auf Feststellung geklagt, dass er berechtigt sei, verschiedene Tätigkeiten aus dem Bereich des Maler- und Lackiererhandwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle selbstständig im stehenden Gewerbe auszuüben. In erster Instanz und vor dem Oberverwaltungsgericht war die Klage erfolglos geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision zurück. Die von dem Kläger beabsichtigte Berufsausübung setze eine Eintragung in die Handwerksrolle voraus, weil mit dem Streichen und Verputzen von Fassaden sowie dem Lackieren und Lasieren von Türen und Fenstern Tätigkeiten ausgeübt werden sollen, die für das Maler- und Lackiererhandwerk wesentlich seien. Dass die Eintragung als Betriebsinhaber oder Betriebsleiter auch nach der Neuregelung der Handwerksordnung und der Abkehr vom strengen „Meisterzwang“ nicht nur das Bestehen der Gesellenprüfung voraussetze, sondern entweder einen Meisterbrief oder ein gleichwertiges Zeugnis (Großer Befähigungsnachweis) oder eine sechsjährige Berufserfahrung als „Altgeselle“ mit mindestens vierjähriger Leitungsfunktion verlange, verletze nicht die Berufsfreiheit des Betroffenen. Die gesetzliche Regelung diene dazu, Dritte vor den Gefahren zu schützen, die mit der Ausübung des Maler- und Lackiererhandwerks verbunden seien, und sei dazu geeignet und erforderlich; ob sie auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der hohen Ausbildungsleistung des Handwerks gerechtfertigt sein könne, hat das Bundesverwaltungsgericht offen gelassen. Die Beschränkung des Berufszugangs führe auch nicht zu einer unangemessenen Belastung des Betroffenen. Mit der berufspraktischen Qualifizierung als „Altgeselle“ eröffne sie einen Berufszugang, der im Vergleich zur Meisterprüfung regelmäßig weniger belastend sei und im Wesentlichen den Anforderungen entspreche, die im EU-Ausland ausgebildete Handwerker bei einer Niederlassung im Inland erfüllen müssten. Durch die Aufnahme der Altgesellenregelung in die Handwerksordnung werde deutschen Handwerkern ein vergleichbar einfacher Weg in das zulassungspflichtige Handwerk eröffnet wie EU-Ausländern, weshalb auch keine unzulässige Inländerdiskriminierung vorliege.

BVerwG 8 C 50.12 - Urteil vom 9. April 2014

## 2.3 Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

Aus Anlass der Hessischen Bedarfsgewerbeverordnung hatte das Bundesverwaltungsgericht sich mit den Grenzen zu befassen, welche das Arbeitszeitgesetz des Bundes einer Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen setzt. Der Gesetzgeber hat mit dem Arbeitszeitgesetz den an ihn gerichteten verfassungsrechtlichen Auftrag für den Schutz der Sonn- und Feiertage konkretisiert. Er hat im Arbeitszeitgesetz entschieden, dass das Verbot einer Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen die Regel ist, eine solche Beschäftigung nur als Ausnahme zugelassen werden kann. Er hat festgelegt, welche gegenläufigen Belange hinreichendes Gewicht haben, um eine Ausnahme zu rechtfertigen, u.a. die Befriedigung von täglichen oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretenden Bedürfnissen der Bevölkerung. Er hat die Landesregierungen ermächtigt, unter diesen Voraussetzungen Ausnahmen durch Rechtsverordnungen zuzulassen. Hierauf gestützt hat das Land Hessen die Bedarfsgewerbeverordnung erlassen. Sie regelt, dass an Sonn- und Feiertagen Arbeitnehmer in Videotheken und öffentliche Bibliotheken, in Getränkeindustrie und -großhandel, in Eisfabriken und -großhandel, im Buchmachergewerbe, in Callcentern sowie in Lotto- und Totogesellschaften beschäftigt werden dürfen.

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat diese Ausnahmen auf Normenkontrollanträge einer Gewerkschaft und zweier evangelischer Gemeindeverbände für ungültig erklärt. Auf die Revision des Landes Hessen bestätigte das Bundesverwaltungsgericht dieses Urteil teilweise. Das Bundesverwaltungsgericht erkennt an, dass Bedürfnisse der Bevölkerung, die an Sonn- und Feiertagen besonders hervortreten, insbesondere solche sind, die der Freizeitgestaltung dienen. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Videotheken und öffentlichen Bibliotheken an Sonn- oder Feiertagen ist aber zur Befriedigung an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse nicht erforderlich, weil DVDs, Computerspiele oder Bücher für eine Nutzung am Sonn- oder Feiertag vorausschauend schon an Werktagen ausgeliehen werden können. Es stellt keinen erheblichen Schaden i.S.d. Gesetzes dar, wenn der Schutz der Sonntags- und Feiertagsruhe nicht hinter den Wunsch zurücktreten muss, spontan auftretende Bedürfnisse auch sofort erfüllt zu bekommen. Aus den gleichen Gründen ist eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in Lotto- und Totogesellschaften zur elektronischen Geschäftsabwicklung nicht erforderlich. Soweit die Verordnung eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in Callcentern zulässt, ist sie mit der gesetzlichen Ermächtigung nicht vereinbar, weil sie eine solche Beschäftigung in allen gegenwärtig und künftig vorhandenen Callcentern zulässt, gleichgültig für Unternehmen welcher Branche oder für welchen Tätigkeitsbereich das Callcenter tätig wird. Dass der Betrieb von Callcentern in diesem Umfang erforderlich ist, um tägliche oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretende Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, lässt sich nicht feststellen. Das gilt namentlich für den Versandhandel, für den insbesondere das Land Hessen aufgrund eines gewandelten Verbraucherverhaltens ein Bedürfnis der Bevölkerung an der Entgegennahme von Aufträgen, der Auskunftserteilung und der Beratung an Sonn- und Feiertagen per Telekommunikation angenommen hatte. Zwar mag die Muße eines Sonn- und Feiertags vermehrt auch dazu genutzt werden, die Angebote des Versandhandels in Ruhe zu sichten und überlegte Kaufentscheidungen vorzubereiten. Jedoch ist die Erfüllung eines Erwerbswunsches durch Abgabe eines Auftrags,

gegebenenfalls nach vorheriger Einholung zusätzlicher Auskünfte oder weiterer Beratung, auch an den folgenden Werktagen ohne Weiteres möglich.

BVerwG 6 CN 1.13 - Urteil vom 26. November 2014

#### **2.4 Bloße Teilnahmegebühr macht Poker-Turnier noch nicht zum entgeltlichen Glücksspiel**

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass ein Poker-Turnier in der Variante „Texas Hold'em“ jedenfalls dann kein Glücksspiel i.S.d. § 284 Strafgesetzbuch und des § 3 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag ist, wenn von den Spielern lediglich eine Teilnahmegebühr von 15 € verlangt wird, die allein die Veranstaltungskosten deckt.

Die Klägerin veranstaltet in Mitteldeutschland Poker-Turniere in der Variante „Texas Hold'em“. Sie wollte im Juni 2010 ein sog. Qualifikationsturnier in Lutherstadt Wittenberg durchführen, das jedermann zur Teilnahme offen stand und dessen Gewinnern - abgesehen von geringwertigen Pokalen - die unentgeltliche Teilnahme zu weiteren Turnieren eröffnete, bei denen größere Gewinne in Aussicht gestellt wurden. Die beklagte Stadt Lutherstadt Wittenberg untersagte das Turnier mit der Begründung, es handele sich um ein verbotenes Glücksspiel. Nach erfolglosem Widerspruch hat die Klägerin Klage erhoben, zu deren Begründung sie u.a. vortrug, die Teilnehmer hätten über eine Teilnehmergebühr i.H.v. 15 € hinaus keinen geldwerten Einsatz zu leisten, weshalb es sich nur um ein Unterhaltungsspiel handele. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, auch eine bloße Teilnahmegebühr sei ein Entgelt für die Erlangung einer Gewinnchance, weil damit der Weg zur Erlangung von Gewinnen eröffnet werde.

Auf die Sprungrevision der Klägerin hob das Bundesverwaltungsgericht dieses Urteil auf und verwies die Sache an das Verwaltungsgericht zurück. Zwar liegt ein Glücksspiel vor, wenn von den Teilnehmern ein Entgelt für die Erlangung einer Gewinnchance abverlangt wird. Hierfür genügt jedoch nicht jede Geldzahlung, erforderlich ist vielmehr, dass das Entgelt gerade für die Gewinnchance gefordert wird, dass also zwischen der Zahlung und der Gewinnchance ein notwendiger Zusammenhang besteht. Daran fehlt es bei einer bloßen Teilnahmegebühr jedenfalls dann, wenn damit ausschließlich oder doch ganz überwiegend die Veranstaltungskosten gedeckt werden. Weil das Verwaltungsgericht bislang nicht geklärt hat, ob die von der Klägerin verlangte Zahlung diese Voraussetzungen erfüllt, wurde die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen.

BVerwG 8 C 26.12 - Urteil vom 22. Januar 2014

#### **2.5 „Wetten aufs Wetter“ kein öffentliches Glücksspiel**

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die von einem Möbel- und Einrichtungshaus geplante Werbeaktion „Sie bekommen den Kaufpreis zurück, wenn es am ... regnet“, kein Glücksspiel i.S.d. Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) ist.

Bei der von der Klägerin beabsichtigten Aktion kann jeder Kunde, der innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums in ihrem Unternehmen Waren für mindestens 100 € erwirbt, den Kaufpreis zurückerstattet erhalten, wenn an einem vorbestimmten Stichtag zwischen 12.00 und 13.00 Uhr am Flughafen Stuttgart mindestens eine Niederschlagsmenge von 3 l/qm fällt. Um den Kaufpreis zurückzuerlangen, müssen sich die Kunden bei der Klägerin melden und ihre Einkäufe während des Aktionszeitraums nachweisen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hatte die Werbeaktion mit der Begründung beanstandet, es handele sich bei dieser geplanten Werbeaktion um ein erlaubnispflichtiges Glücksspiel i.S.v. § 3 Abs. 1 GlüStV. Dies folge insbesondere daraus, dass der gezahlte Kaufpreis als „Entgelt für den Erwerb einer Gewinnchance“ anzusehen sei. Der von der Klägerin geforderte Kaufpreis für die Waren sei zwingende Voraussetzung für den Erwerb der Gewinnchance des Kunden; er enthalte ein „verdecktes“ glücksspielrechtliches Entgelt, da er über dem objektiven Wert der Ware liege und der Kunde den Kauf im Hinblick auf die Gewinnchance tätige.

Mit ihrer dagegen gerichteten Klage hatte die Klägerin in beiden Vorinstanzen Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision des Beklagten zurück. Die Kunden entrichten ihr Entgelt nicht für den Erwerb einer Gewinnchance, sondern als Kaufpreis für die zu erwerbende Ware. Sie wollen ein Möbelstück oder einen anderen Kaufgegenstand zu einem marktgerechten Preis erwerben und haben die Möglichkeit, Preisvergleiche bei Konkurrenten anzustellen. Unabhängig von der Gewinnaktion können die Kunden ohne Verlustrisiko die gekaufte Ware behalten. Die Verkaufspreise werden während des Aktionszeitraums nicht erhöht, so dass von den Kunden auch kein „verdecktes“ Entgelt für den Erwerb einer Gewinnchance verlangt wird.

BVerwG 8 C 7.13 - Urteil vom 9. Juli 2014

## **2.6 Regelmäßig keine Wartezeit vor dem Abschleppen eines unberechtigt an einem Taxenstand (Verkehrszeichen 229) abgestellten Fahrzeugs geboten**

Bei einem Fahrzeug, das verbotswidrig an einem mit einem absoluten Haltverbot ausgeschilderten Taxenstand (Verkehrszeichen 229) abgestellt wurde, darf das kostenpflichtige Abschleppen regelmäßig auch ohne Einhaltung einer bestimmten Wartezeit eingeleitet werden.

Der Kläger, ein selbstständiger Reisebusunternehmer, wollte die Aufhebung von Kostenbescheiden erreichen, mit denen er zur Zahlung von Abschleppkosten herangezogen wurde. Ein mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs beauftragter Bediensteter der beklagten Stadt stellte an einem Samstagabend um 19.30 Uhr fest, dass ein Reisebus des Klägers auf einem mit dem (Verkehrs-)Zeichen 229 ausgeschilderten Taxenstand in Frankfurt-Sachsenhausen abgestellt und dessen Fahrer nicht am Fahrzeug oder dessen Umgebung anzutreffen war. Nachdem er vergeblich versucht hatte, den Fahrer über die im Bus ausgelegte Mobilfunknummer telefonisch zu erreichen, ordnete er das Abschleppen des Busses an. Die Abschleppmaßnahme wurde um 19.42 Uhr noch vor dem Eintreffen des bestellten Abschleppfahrzeugs ab-

gebrochen, da der Fahrer wieder am Bus erschienen war und ihn selbst weggefahren hatte. Die Beklagte machte gegenüber dem Kläger Abschleppkosten i.H.v. rund 500 € geltend. Die hiergegen gerichtete Klage hatte das Verwaltungsgericht Frankfurt Main abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hatte der Hessische Verwaltungsgerichtshof diese Entscheidung geändert und die angegriffenen Bescheide aufgehoben. Die dem Kostenbescheid zugrunde liegende Abschleppanordnung sei unverhältnismäßig und daher rechtswidrig gewesen. Der städtische Bedienstete hätte mit der Einleitung der Abschleppmaßnahme länger abwarten müssen; die Wartezeit betrage an einem mit dem Zeichen 229 ausgeschilderten Taxenstand im Allgemeinen 30 Minuten.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Wenn ein Fahrzeug entgegen dem sich aus dem Verkehrszeichen 229 ergebenden absoluten Haltverbot an einem Taxenstand abgestellt wird, widerspricht es - wie das Bundesverwaltungsgericht entschied - im Allgemeinen nicht dem bundesverfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn das Abschleppen auch ohne Einhaltung einer bestimmten Wartezeit angeordnet wird. Die Straßenverkehrs-Ordnung misst der jederzeitigen bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit der Taxenstände eine hohe Bedeutung bei, wie die Verschärfung des früher an Taxenständen geltenden Parkverbots zu einem absoluten Haltverbot für nichtberechtigte Fahrzeuge zeigt. Je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls kann es allerdings ausnahmsweise geboten sein, mit der Abschleppmaßnahme abzuwarten. Das ist etwa dann der Fall, wenn es zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Abschleppen konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Verantwortliche kurzfristig wieder am Fahrzeug erscheint und es unverzüglich selbst entfernen wird. Das war hier nicht der Fall. Zwar hatte der Kläger seine Mobiltelefonnummer im Bus hinterlegt, doch war er bei dem vom städtischen Bediensteten unternommenen Versuch einer telefonischen Kontaktaufnahme nicht erreichbar.

BVerwG 3 C 5.13 - Urteil vom 9. April 2014

### **3. Bildung, Soziales und Informationszugang**

#### **3.1 Verpflichtung zur Einführung eines Schulfaches Ethik in der Grundschule**

Das Bundesverwaltungsgericht hatte zu klären, ob das Land Baden-Württemberg verpflichtet ist, bereits in der Grundschule ein Schulfach Ethik für diejenigen Schüler einzurichten, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Das Schulgesetz für Baden-Württemberg sieht vor, dass für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, das Fach Ethik als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet wird. Nach der insoweit einschlägigen Vorschrift des Schulgesetzes stellt das Kultusministerium bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen durch Rechtsverordnung fest, ab welchem Zeitpunkt der Unterricht im Fach Ethik in den einzelnen Schularten und Klassen zu besuchen ist. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung ist durch entsprechende Rechtsverordnungen Ethikunterricht zwar in den höheren Klassen bestimmter weiterführender Schulen, nicht jedoch in den Grundschulen eingeführt. Die Klägerin, Mutter konfessionsloser Schulkinder, hielt die Einführung eines gesonderten Ethikunterrichts auch in der Grundschule für geboten: Es fehle an einem adäquaten Ersatzfach für den Religionsunterricht. Sie habe ein Recht auf ethisch-moralische



Bildung ihrer Kinder. Die Benachteiligung ihrer Söhne aufgrund ihrer weltanschaulichen Gesinnung sei nicht verfassungsgemäß. Ethikunterricht solle gleichberechtigt und parallel zum Religionsunterricht stattfinden. Ihre Klage blieb in den beiden Vorinstanzen erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht wies ihre Revision zurück. Bei der Einrichtung von Schulfächern verfügt der Staat über Gestaltungsfreiheit. Mit dem Verzicht auf die Einrichtung des Fachs Ethik in der Grundschule werden die Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit nicht überschritten. Eine verfassungswidrige Benachteiligung gegenüber Schülern, die am Religionsunterricht teilnehmen, folgt hieraus nicht. Das Fach Religion ist anders als das Fach Ethik durch das Grundgesetz vorgeschrieben. Daher liegt ein Gleichheitsverstoß nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht betonte erneut die Gestaltungsfreiheit, welche dem Staat bei Festlegung des schulischen Bildungs- und Erziehungsprogramms auch im Verhältnis zum elterlichen Erziehungsrecht zukommt. Für Ansprüche von Eltern auf Einrichtung eines bestimmten Schulfaches ist dabei praktisch kein Raum.

BVerwG 6 C 11.13 - Urteil vom 16. April 2014

### **3.2 Pflegegeld für die Großmutter zweier Enkelkinder**

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass Großeltern gegenüber dem Träger der Jugendhilfe einen Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für die Vollzeitpflege von Enkelkindern auch dann haben können, wenn sie das Jugendamt nicht ernsthaft vor die Alternative stellen, für ihre Entlohnung zu sorgen oder auf ihre Betreuungsdienste zu verzichten.

Die Klägerin nahm ihre beiden Enkelkinder bei sich auf, weil die alleinstehende Mutter der Kinder, die Tochter der Klägerin, nicht für deren Erziehung sorgte. Den Antrag der Klägerin, die Kosten für die Vollzeitpflege der Kinder zu übernehmen, lehnte das Jugendamt der beklagten Stadt ab. Anders als das Verwaltungsgericht wies das Oberverwaltungsgericht die Klage ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Klägerin habe ihre Bereitschaft zur weiteren unentgeltlichen Pflege der Enkelkinder nicht in der Weise zurückgezogen, dass sie das Jugendamt vor die Wahl gestellt hätte, ihr Pflegegeld zu gewähren oder die Betreuung der Kinder einzustellen. Dies sei jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Voraussetzung für die begehrte Kostenübernahme.

Das Bundesverwaltungsgericht änderte die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts und gab der Klage statt. Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung waren erfüllt. Dazu gehört entgegen der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts nicht die ernsthafte Erklärung von Großeltern, die Vollzeitpflege aufzugeben, wenn ihnen kein Pflegegeld gewährt werde. Diese in der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellte Anforderung ist jedenfalls überholt. Dies hat der Gesetzgeber mit einer im Jahr 2005 in Kraft getretenen Gesetzesänderung deutlich zum Ausdruck gebracht. Damit ist die Vollzeitpflege durch unterhaltspflichtige Verwandte und damit auch die Gewährung von Pflegegeld an diese unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen worden.

BVerwG 5 C 32.13 - Urteil vom 9. Dezember 2014

### **3.3 Anrechnung des Kindergeldes bei Vorausleistung von Ausbildungsförderung**

Das Bundesverwaltungsgericht hatte darüber zu entscheiden, ob bei Auszubildenden, die einen Anspruch auf Vorausleistung von Ausbildungsförderung haben, dieser Betrag im Umfang des ihnen ausgezahlten Kindergeldes zu mindern ist.

Die Klägerin beantragte Ausbildungsförderung in Form der Vorausleistung, weil ihr Vater keinen Unterhalt leistete und auch keine Auskünfte zu seinem Einkommen erteilte. Die beklagte Universität bewilligte die Vorausleistung. Dabei minderte sie den ermittelten Bedarf um den Betrag, der der Klägerin als Kindergeld ausgezahlt wurde. Entgegen den Vorinstanzen wies das Bundesverwaltungsgericht die Klage ab. Ausbildungsförderung in Form der Vorausleistung ist nach § 36 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nur zu leisten, wenn die Ausbildung „gefährdet“ ist. Soweit Auszubildenden Kindergeld ausgezahlt wird, fehlt es an einer solchen Gefährdung. Deshalb ist die Vorauszahlung um den Kindergeldbetrag zu mindern. Der Begriff der Gefährdung beschreibt eine tatsächliche finanzielle Notlage, die durch die Nichtleistung des elterlichen Unterhaltsbetrages verursacht und durch den Zustand der akuten Mittellosigkeit der Auszubildenden geprägt ist. An dieser Mittellosigkeit fehlt es, soweit Auszubildenden Kindergeld tatsächlich zur Verfügung steht.

BVerwG 5 C 3.14 - Urteil vom 9. Dezember 2014

### **3.4 Keine Erhöhung der Leistungen der Conterganstiftung für die Jahre 2004 bis 2012**

Im Juni 2014 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die Leistungen der Conterganstiftung an durch Contergan schwerstgeschädigte Menschen für die Jahre 2004 bis 2012 nicht erhöht werden müssen.

Der Kläger kam im Jahre 1961 mit Fehlbildungen an allen vier Gliedmaßen und Schädigungen an inneren Organen zur Welt. Seine Mutter hatte während der Schwangerschaft das Schlaf- und Beruhigungsmittel Contergan der Firma Grünenthal eingenommen. Der Kläger bezieht seit ihrer Errichtung Leistungen der „Conterganstiftung für behinderte Menschen“ (bis 2005: Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“). Er beehrte von der beklagten Stiftung für die Zeit ab 2004 eine Verdoppelung dieser Stiftungsleistungen. Spätestens seit Ende 2003 sei deutlich geworden, dass die Leistungen nicht ausreichten, um die besonderen Belastungen und die spezifischen Bedarfe insbesondere der durch Contergan Schwerstgeschädigten angemessen auszugleichen und den Versorgungsdefiziten zu begegnen, die sich für diesen Personenkreis ergäben. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, die Sprungrevision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Der 10. Revisionssenat entschied, dass es für die begehrten Leistungen keine Rechtsgrundlage gibt. Ausgestaltung und Bemessung der gesetzlichen Entschädigungsleistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz widersprechen nicht dem vom Gesetzgeber festgelegten Zweck der Stiftung. Sie sind auch mit dem Grundgesetz, insbesondere dem Sozialstaatsprinzip, vereinbar. Bei besonderen Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts kommt dem Gesetzgeber ein weiter Einschätzungs-

Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Es lässt sich nicht feststellen, dass der Gesetzgeber auf Veränderungen der Verhältnisse untätig geblieben ist oder offensichtlich fehlsame Nachbesserungsmaßnahmen getroffen hat. Auf Hinweise, dass es zu einer spürbaren Unterversorgung durch Contergan geschädigter Menschen komme, hat er im Jahre 2008 durch eine Verdoppelung der Renten und die Einführung einer jährlichen Sonderzahlung im Jahre 2009 reagiert; auf den Endbericht einer zugleich eingeleiteten umfassenden Untersuchung der Lebenslage der Geschädigten hat er zum 1. Januar 2013 durch eine deutliche Erhöhung der laufenden Leistungen und die Einführung von Leistungen bei besonderen Bedarfen reagiert.

BVerwG 10 C 1.14 - Urteil vom 19. Juni 2014

### **3.5 Eingeschränkter Zugang zu Informationen über die Verwendung der Sachmittelpauschale durch Bundestagsabgeordnete**

Mit diesen Urteilen klärte das Bundesverwaltungsgericht die Frage, in welchem Umfang die Bundestagsverwaltung Zugang zu Informationen über mandatsbezogene Daten der Abgeordneten zu gewähren hat. Es entschied, dass die Bundestagsverwaltung Auskunft zur Nutzung des sogenannten Sachleistungskontos der Abgeordneten erteilen muss, soweit sich die Angaben nicht auf einzelne Abgeordnete unter Namensnennung, sondern auf die Gesamtheit der Abgeordneten beziehen.

Der klagende Journalist verlangte von der Bundestagsverwaltung Zugang zu Informationen über Anschaffungen, die Abgeordnete des Deutschen Bundestages getätigt haben. Die Abgeordneten haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer vom Abgeordnetengesetz vorgesehenen Amtsausstattung bis zu einem Höchstbetrag von 12 000 € jährlich Gegenstände für ihren Büro- und Geschäftsbedarf zu kaufen und über ein Sachleistungskonto bei der Verwaltung des Bundestages abzurechnen. Nach Hinweisen auf den gehäuften Erwerb hochwertiger Schreibgeräte insbesondere in den letzten Monaten einer Legislaturperiode beantragte der Kläger unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes Zugang zu den Unterlagen der Bundestagsverwaltung über die Anschaffung von Montblanc-Füllern und Digitalkameras sowie Auskunft über den Erwerb von iPods. In den Vorinstanzen waren die Klagen gegen die ablehnenden Bescheide erfolglos geblieben. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidungen, soweit der Kläger Auskunft über die Anschaffungen namentlich genannter Abgeordneter begehrt hat. Es stellte fest, dass es sich bei diesen Auskünften um personenbezogene Daten aus Unterlagen handelt, die im Zusammenhang mit dem Mandat stehen und durch das Gesetz besonders geschützt sind. Soweit der Kläger auch Auskünfte zu den Anschaffungen der Gesamtheit der Abgeordneten begehrt, bejahte das Bundesverwaltungsgericht einen Informationsanspruch. Insoweit geht es nicht um personenbezogene Daten, da nicht ersichtlich ist, wie aus solchen Angaben auch bei Nutzung zusätzlichen Wissens auf die Anschaffungen einzelner individualisierbarer Abgeordneter geschlossen werden kann.

BVerwG 7 C 19.12 und 20.12 - Urteile vom 27. November 2014

## **4. Abgaben**

### **Kampfhundesteuer von 2 000 € pro Jahr „erdrosselnd“**

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass eine kommunale Kampfhundesteuer i.H.v. 2 000 € pro Jahr unzulässig ist, da sie einem Kampfhundeverbot in der Gemeinde gleichkommt. Die beklagte Gemeinde erhob für einen „normalen“ Hund eine Hundesteuer von 75 €, für einen sogenannten Kampfhund - hier einen Rottweiler - aber von 2 000 € pro Jahr. Gegen die in dieser Höhe festgesetzte Hundesteuer erhoben die Halter des Hundes Klage. Die Klage hatte vor dem Bundesverwaltungsgericht Erfolg.

Die Gemeinden dürfen nach Art. 105 Abs. 2 a GG örtliche Aufwandsteuern erheben. Hierzu gehört traditionell die Hundesteuer. Auch eine erhöhte Hundesteuer für sogenannte Kampfhunde ist zulässig. Denn die Gemeinde darf bei ihrer Steuererhebung neben fiskalischen Zwecken auch den Lenkungszweck verfolgen, Kampfhunde bestimmter Rassen aus dem Gemeindegebiet zurückzudrängen. Die Steuer darf aber nicht so hoch festgesetzt werden, dass ihr eine „erdrosselnde Wirkung“ zukommt, sie also faktisch in ein Verbot der Kampfhundehaltung umschlägt. Für eine solche Regelung fehlt der Gemeinde die Rechtsetzungskompetenz. Eine derartige faktische Verbotswirkung ergab sich hier nicht nur daraus, dass der Steuersatz für einen Kampfhund das 26-fache des Steuersatzes für einen normalen Hund betrug. Entscheidend war darüber hinaus, dass allein die Jahressteuer für einen Kampfhund den durchschnittlichen sonstigen Aufwand für das Halten eines solchen Hundes überstieg.

BVerwG 9 C 8.13 - Urteil vom 15. Oktober 2014

## **5. Migration und Flüchtlingsanerkennung**

### **5.1 Abschaffung des erlaubnisfreien Aufenthalts für türkische Kinder gerechtfertigt**

Ein im Bundesgebiet geborenes Kind eines türkischen Arbeitnehmers, das nach der derzeitigen Rechtslage einer Aufenthaltserlaubnis bedarf, kann sich nicht auf die früher geltende Befreiung von der Aufenthaltserlaubnispflicht berufen. Zwar verbietet das Assoziierungsabkommen EWG/Türkei grundsätzlich eine nachteilige Veränderung der Rechtslage. Die Erstreckung der Aufenthaltserlaubnispflicht auf unter 16-jährige Ausländer ist jedoch durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens wurde im Jahre 2011 in Deutschland geboren und besitzt die türkische Staatsangehörigkeit. Sein Vater reiste im Jahre 1994 ein, ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sowie ordnungsgemäß als Arbeitnehmer beschäftigt. Ein Aufenthaltserlaubnisantrag war abgelehnt worden, weil der Lebensunterhalt des Klägers nicht gesichert sei. Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass sich der Kläger erlaubnisfrei im Bundesgebiet aufhalte; es sei die Stillhalteklauseel des Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 (ARB 1/80) anzuwenden.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Klage ab. Der Kläger kann sich zwar dem Grunde nach auf das assoziationsrechtliche Verschlechterungsverbot nach Art. 13 ARB 1/80 berufen, das neue Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt verbietet. Nach der jüngeren Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ist die Stillhalteklausele des Art. 13 ARB 1/80 auch auf Regelungen anwendbar, die das Recht des türkischen Arbeitnehmers auf Familiennachzug berühren. Denn eine Regelung, die die Familienzusammenführung erschwert, kann dazu führen, dass er sich zwischen einer Tätigkeit im Bundesgebiet und dem Familienleben in der Türkei entscheiden muss. Da es nach Art. 13 ARB 1/80 maßgeblich darauf ankommt, ob die Rechtsstellung des türkischen Arbeitnehmers beeinträchtigt wird, reicht in diesem Fall dessen ordnungsgemäßer Aufenthalt und dessen ordnungsgemäße Beschäftigung aus. Die Einführung einer Aufenthaltserlaubnispflicht durch § 33 Satz 1 AufenthG bewirkt auch eine „neue Beschränkung“ i.S.d. Art. 13 ARB 1/80, da sie eine Verschlechterung der durch § 2 Abs. 2 Nr. 1 Ausländergesetz (AuslG) 1965 gewährten Befreiung von der Aufenthaltserlaubnispflicht darstellt. Die Aufhebung der Befreiung von der Aufenthaltserlaubnispflicht für unter 16-jährige dient jedoch einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses i.S.d. neueren EuGH-Rechtsprechung, nämlich einer effektiven Zuwanderungskontrolle, und ist hier auch nach Art und Umfang gerechtfertigt.

BVerwG 1 C 4.14 - Urteil vom 6. November 2014

## **5.2 Frühere Versäumnisse beim Spracherwerb hindern Einbürgerung nicht**

Im Juni 2014 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass einem Ausländer, der wegen Krankheit, Behinderung oder Alters nicht die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben kann, für sein Einbürgerungsbegehren nicht entgegengehalten werden darf, er habe es in der Vergangenheit versäumt, sich diese Kenntnisse anzueignen.

Die Klägerin des zugrundeliegenden Falles, eine 1939 geborene iranische Staatsangehörige, reiste 1988 in das Bundesgebiet ein und wurde 1995 als Asylberechtigte anerkannt. 2008 beantragte sie ihre Einbürgerung. Durch eine amtsärztliche Untersuchung wurde bestätigt, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse zu erwerben. Die Beklagte lehnte die Einbürgerung der Klägerin ab, da sie seit ihrer Einreise genügend Zeit gehabt habe, die erforderlichen Deutschkenntnisse zu erwerben. Die Klage hatte vor den Vorinstanzen Erfolg.

Der (damals noch für das Staatsangehörigkeitsrecht zuständige) 10. Revisionssenat des Bundesverwaltungsgerichts bestätigte diese Auffassung. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) setzt die Einbürgerung voraus, dass ein Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Von dieser Voraussetzung wird nach Absatz 6 der Vorschrift abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann. Für die Anwendung dieses Ausnahmetatbestands kommt es nach Wortlaut und systematischem Zusammenhang nur auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag an. Ob der Ausländer in der Vergangenheit ausreichende Sprachkennt-

nisse hätte erwerben können, ist auch nach der Entstehungsgeschichte sowie dem Sinn und Zweck der Vorschrift ohne Bedeutung. Da die Klägerin mit Ausnahme des Spracherfordernisses alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt hat, die notwendigen Sprachkenntnisse aber krankheitsbedingt nicht mehr erwerben kann, ist hiervon abzusehen und die Klägerin einzubürgern.

BVerwG 10 C 2.14 - Urteil vom 5. Juni 2014

### **5.3 Kein neues Asylverfahren bei ausländischer Flüchtlingsanerkennung**

In einem Urteil vom 17. Juni 2014 hat der (seinerzeit noch für das Asylrecht zuständige) 10. Revisionssenat entschieden, dass ein Ausländer, der in einem anderen Staat bereits als Flüchtling anerkannt worden ist, in Deutschland nicht erneut Flüchtlingsschutz oder den Status eines subsidiär Schutzberechtigten beanspruchen kann.

Dem lag folgender Fall zu Grunde: Der Kläger ist Staatsangehöriger von Somalia, der im August 2010 in Deutschland seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragte. Von ihm waren keine verwertbaren Fingerabdrücke zu erlangen und er kam auch der Aufforderung nicht nach, innerhalb eines Monats schriftliche Angaben zu seinem Reiseweg zu machen. Daraufhin stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom Oktober 2010 fest, dass der Asylantrag wegen Nichtbetreibens des Verfahrens als zurückgenommen gilt und stellte das Asylverfahren ein. Im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens erfuhr das Bundesamt, dass der Kläger bereits im April 2009 in Italien Asyl beantragt hatte und ihm dort der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden war. Die Vorinstanzen hielten die Verfahrenseinstellung wegen Nichtbetreibens für rechtswidrig und eine Berücksichtigung der bekannt gewordenen ausländischen Anerkennungsentscheidung im anhängigen Verfahren nicht für möglich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Vorinstanzurteile geändert und die Klage abgewiesen. Die Einstellung des Asylverfahrens hat es wegen der Mitwirkungsverweigerung bei den Angaben zum Reiseweg gebilligt. Den Hilfsantrag des Klägers auf Gewährung unionsrechtlichen subsidiären Schutzes hat es wegen der ausländischen Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 AufenthG als unzulässig bewertet. Ein Ausländer, der in einem anderen Staat bereits als Flüchtling anerkannt worden ist, kann in Deutschland nicht erneut Flüchtlingsschutz oder den Status eines subsidiär Schutzberechtigten beanspruchen. Zu berücksichtigen ist insoweit lediglich der über diese Anerkennung vermittelte Abschiebungsschutz in den Herkunftsstaat.

BVerwG 10 C 7.13 - Urteil vom 17. Juni 2014

## 6. Öffentlicher Dienst und Streitkräfte

### 6.1 Streikverbot für Beamte gilt weiterhin, aber Gesetzgeber muss Kollisionslage mit EMRK auflösen

Die Klägerin, eine Lehrerin, die in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit dem beklagten Land stand, blieb im Jahr 2009 dreimal dem Unterricht fern, um an Warnstreiks teilzunehmen, zu denen die Gewerkschaft GEW während der auch von ihr geführten Tarifverhandlungen aufgerufen hatte. Die Gewerkschaft wollte ihrer Forderung nach einer Gehaltserhöhung von 8 % und deren anschließender Übernahme in die Beamtenbesoldung Nachdruck verleihen. Die Klägerin hatte ihr Fernbleiben der Schulleiterin angekündigt, die sie auf das beamtenrechtliche Streikverbot hingewiesen hatte.

Die Beklagte verhängte gegen die Klägerin durch Disziplinarverfügung eine Geldbuße von 1 500 € wegen unerlaubten Fernbleibens vom Dienst. Die Anfechtungsklage ist in der Berufungsinstanz vor dem Oberverwaltungsgericht erfolglos geblieben. Die Revision der Klägerin wies das Bundesverwaltungsgericht dem Grunde nach zurück, es ermäßigte jedoch die Geldbuße auf 300 €.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte klar: Nach deutschem Verfassungsrecht gilt für alle Beamten - und auch weiterhin - unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich ein generelles statusbezogenes Streikverbot, das als hergebrachter Grundsatz gemäß Art. 33 Abs. 5 GG Verfassungsrang genießt. Dieses Streikverbot gilt auch für Beamte außerhalb des engeren Bereichs der Hoheitsverwaltung, der nach Art. 33 Abs. 4 GG in der Regel Beamten vorbehalten ist. In der deutschen Rechtsordnung stellt das Streikverbot einen wesentlichen Bestandteil des in sich austarierten spezifisch beamtenrechtlichen Gefüges von Rechten und Pflichten dar. Es ist Sache der Dienstherren, diese Rechte und Pflichten unter Beachtung insbesondere der verfassungsrechtlichen Bindungen zu konkretisieren und die Arbeitsbedingungen der Beamten festzulegen.

Demgegenüber entnimmt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als authentischer Interpret der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) deren Art. 11 Abs. 1 ein Recht der Staatsbediensteten auf Tarifverhandlungen über die Arbeitsbedingungen und ein daran anknüpfendes Streikrecht. Diese Rechte können von den Mitgliedstaaten des Europarats nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK nur für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei und der hoheitlichen Staatsverwaltung generell ausgeschlossen werden. Nach der Rechtsprechung des EGMR gehören nur solche Staatsbedienstete - unabhängig von ihrem Rechtsstatus - der hoheitlichen Staatsverwaltung an, die an der Ausübung genuin hoheitlicher Befugnisse zumindest beteiligt sind. Die deutschen öffentlichen Schulen und die dort unterrichtenden, je nach Bundesland teils beamteten, teils tarifbeschäftigten Lehrkräfte, gehören nicht zur Staatsverwaltung i.S.d. EMRK. Die Bundesrepublik ist völkervertrags- und verfassungsrechtlich verpflichtet, Art. 11 EMRK in seiner Auslegung durch den EGMR in der deutschen Rechtsordnung Geltung zu verschaffen.

Damit enthält die deutsche Rechtsordnung derzeit einen inhaltlichen Widerspruch in Bezug auf das Recht auf Tarifverhandlungen und das Streikrecht derjenigen Beam-

ten, die außerhalb der hoheitlichen Staatsverwaltung tätig sind. Zur Auflösung dieser Kollisionslage zwischen deutschem Verfassungsrecht und der EMRK ist der Bundesgesetzgeber berufen, der nach Art. 33 Abs. 5, Art. 74 Nr. 27 GG das Statusrecht der Beamten zu regeln und fortzuentwickeln hat. Hierfür stehen ihm voraussichtlich verschiedene Möglichkeiten offen. So könnte er etwa die Bereiche der hoheitlichen Staatsverwaltung, für die ein generelles Streikverbot gilt, bestimmen und für die anderen Bereiche der öffentlichen Verwaltung die einseitige Regelungsbefugnis der Dienstherrn zugunsten einer erweiterten Beteiligung der Berufsverbände der Beamten einschränken. Die Zuerkennung eines Streikrechts für die in diesen Bereichen tätigen Beamten würde einen Bedarf an Änderungen anderer, den Beamten günstiger Regelungen, etwa im Besoldungsrecht, nach sich ziehen.

Für die Übergangszeit bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung verbleibt es bei der Geltung des verfassungsunmittelbaren Streikverbots.

BVerwG 2 C 1.13 - Urteil vom 27. Februar 2014

## **6.2 Verwaltungsrechtsweg auch in Streitigkeiten des kirchlichen Dienstrechts eröffnet**

Geistliche und Kirchenbeamte können sich gegen dienstrechtliche Maßnahmen ihrer Religionsgesellschaft mit der Rüge, die Maßnahme verstoße gegen elementare Grundsätze der staatlichen Rechtsordnung, grundsätzlich an die staatlichen Verwaltungsgerichte wenden. Die Prüfung an Hand des kirchlichen Rechts dagegen ist Sache der innerkirchlichen Gerichte.

Der Kläger, ein evangelischer Theologe, wandte sich gegen die Beendigung seines kirchenrechtlichen Dienstverhältnisses auf Zeit als Pastor im Sonderdienst. Dieses (inzwischen wieder abgeschaffte) Sonderdienstverhältnis war von der beklagten Evangelischen Kirche im Rheinland im Jahr 1985 als eine Art Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für ausgebildete Theologen eingerichtet worden; eine Berufung in diesen Sonderdienst war von vornherein auf höchstens zwei Mal fünf Jahre befristet. Auf dieser Grundlage war der Kläger von 1994 bis 2004 als Pastor in der Krankenhausseelsorge tätig. Nach dem Ende des Dienstverhältnisses wurde er von der Beklagten für diese Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert und erhielt eine Abfindung. Sein Rechtsschutzbegehren auf Weiterbeschäftigung als Kirchenbeamter sowie auf Gewährung einer höheren Abfindung blieb vor der Verwaltungskammer der Beklagten (dem von dieser eingerichteten kirchlichen Gericht) ohne Erfolg.

Daraufhin wandte sich der Kläger an die staatlichen Gerichte. Das Obergericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Es hat die Beklagte verpflichtet, über die Anträge des Klägers neu zu entscheiden. Zur Begründung hat es angeführt, die Beklagte habe gegen ihre aus der grundgesetzlichen Berufsfreiheit fließende Fürsorgepflicht verstoßen, weil sie den Kläger für den Fall seines Ausscheidens aus dem Kirchendienst nach zehnjähriger Tätigkeit, ohne dass er eine Pfarrstelle finde, nicht angemessen abgesichert habe.

Das Bundesverwaltungsgericht hob das Berufungsurteil auf und wies die Klage in der Sache ab. Es betonte allerdings, dass der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten



nicht von vornherein deswegen ausgeschlossen ist, weil es im Streitfall um Maßnahmen im Bereich des innerkirchlichen Dienstrechts geht, der den Religionsgesellschaften von Verfassungs wegen (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 Satz 1 und 2 WRV) zur Selbstverwaltung zugewiesen ist. Der Justizgewährungsanspruch des Grundgesetzes gilt auch hier. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften sperrt nicht bereits den Zugang zu den staatlichen Gerichten; ihm ist vielmehr bei Umfang und Intensität der gerichtlichen Kontrolle Rechnung zu tragen. Das öffentlich-rechtliche Dienstrecht der korporierten Religionsgesellschaften gehört zum Kern der ihnen eingeräumten Selbstverwaltungsgarantie. Bei Maßnahmen, die die Berufung von Geistlichen oder Kirchenbeamten betreffen, ist der Zugang zu den staatlichen Gerichten nur mit der Rüge eröffnet, dass die kirchliche Maßnahme gegen elementare Grundsätze des staatlichen Rechts verstoße, wie sie das Bundesverfassungsgericht auch zur Voraussetzung für die Verleihung des Körperschaftsstatus (Art. 137 Abs. 5 WRV) macht.

Im Fall des Klägers war nicht ersichtlich, dass die beklagte Kirche bei ihrer Entscheidung, den Kläger nicht erneut in ein Kirchenbeamtenverhältnis zu berufen, diese Grundprinzipien des staatlichen Rechts, wie etwa die Menschenwürde, verletzt hätte. Unbegründet war auch das Begehren des Klägers auf Gewährung einer höheren Abfindung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses, etwa in Höhe der Regelung für Wahlbeamte. Der beklagten Kirche obliegt in Bezug auf die soziale Sicherung von Kirchenbeamten, die aus ihrem Dienst ausscheiden, eine aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitete Fürsorgepflicht. Danach müssen die Leistungen der Kirche einem sozialen Mindeststandard genügen. Diesen Anforderungen ist die Beklagte jedenfalls deshalb gerecht geworden, weil sie die Maßnahmen ergriffen hat, die ihr beim Ausscheiden eines Beamten aus dem Dienst im staatlichen Bereich obliegen hätten (Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und Zahlung eines Übergangsgeldes).

BVerwG 2 C 19.12 - Urteil vom 27. Februar 2014

### **6.3 Nachzahlungsklagen wegen Altersdiskriminierung nur in geringem Umfang erfolgreich**

Beamte haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Entschädigung, weil die Höhe ihrer Bezüge entgegen den Vorgaben der „Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ allein von ihrem Lebensalter abhing.

Die Kläger sind Beamte oder Soldaten, für die die besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen bzw. des Bundes maßgeblich sind. Die früher anzuwendenden gesetzlichen Besoldungsregelungen (§§ 27 und 28 BBesG a.F.) knüpften die erste Einstufung in die Tabelle der nach der Dienstzeit aufsteigenden Dienstbezüge allein an das Lebensalter des Betreffenden an. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Juni 2014 (C-501/12 u.a., Specht) benachteiligt dies jüngere Beamte ungerechtfertigt wegen ihres Alters.

Das Bundesverwaltungsgericht hat einigen der Beamten eine Entschädigung i.H.v. 100 €/Monat zugesprochen, abhängig vom jeweils maßgeblichen Besoldungsrecht sowie vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs.

Nach den nunmehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden neu eingestellte Beamte regelmäßig in die erste Stufe eingruppiert. Ihr Grundgehalt steigt anschließend mit ihrer Dienstzeit an; diese Anknüpfung der Besoldung an die im Dienstverhältnis verbrachte Zeit steht mit den Vorgaben des Unionsrechts in Einklang. Nach dem geltenden Besoldungsrecht der Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt werden die vorhandenen Beamten in dieses neue System übergeleitet. Maßgeblich ist dabei grundsätzlich diejenige Dienstaltersstufe, die die Beamten nach bisherigem Recht erreicht hatten. Die damit verbundene Perpetuierung der bisherigen diskriminierenden Wirkung ist nach dem genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Juni 2014 aber gerechtfertigt.

Deshalb scheidet für Beamte des Landes Sachsen-Anhalt Ausgleichsansprüche für den Zeitraum ab dem 1. April 2011 aus. Für Beamte des Freistaates Sachsen gilt dasselbe für den Zeitraum ab dem 1. September 2006. Denn im Freistaat Sachsen ist das neue Besoldungssystem zulässigerweise rückwirkend zu diesem Datum in Kraft gesetzt worden. Diese gesetzliche Regelung hat für die betroffenen Beamten keine belastende Wirkung und führt zudem dazu, dass für die Besoldung der Beamten des Freistaates Sachsen für den Zeitraum ab dem 1. September 2006 überhaupt eine gesetzliche Regelung besteht, die mit den Vorgaben des Unionsrechts in Einklang steht.

Ein Anspruch von Beamten als Ausgleich für die frühere, an das Alter anknüpfende Bemessung ihrer Dienstbezüge kann allein nach § 15 Abs. 2 AGG bestehen. Diese Vorschrift räumt bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot wegen des Alters einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf angemessene Entschädigung ein. Dagegen ist bereits nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Juni 2014 die Einstufung der Beamten in eine höhere oder gar die höchste Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe ausgeschlossen. Denn die unzulässige Benachteiligung wegen des Alters erfasst sämtliche Gruppen von Beamten. Deshalb besteht kein gültiges Bezugssystem mehr, an das der Anspruch auf Gleichbehandlung anknüpfen könnte. Der unionsrechtliche Haftungsanspruch scheidet als Grundlage ebenso aus wie der verschuldensabhängige Schadensersatzanspruch nach § 15 Abs. 1 AGG. Die Voraussetzungen dieser Anspruchsgrundlagen waren erst mit der Bekanntgabe des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 8. September 2011 (C-297/10 u.a., Hennigs und Mai) erfüllt.

Die Regelung des § 15 Abs. 2 AGG erfasst auch den Fall, dass sich der Verstoß gegen das Verbot der Benachteiligung wegen des Alters nach § 7 Abs. 1 AGG aus der korrekten Anwendung von bundesgesetzlichen Bestimmungen (hier §§ 27 und 28 BBesG a.F.) ergibt. Wegen der unionsrechtskonformen Überleitungsbestimmungen der Länder und des Inkrafttretens des AGG im August 2006, das die oben genannte Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt hat, kommt ein Entschädigungsanspruch aber lediglich für den Monat August 2006 (Sachsen) bzw. für den Zeitraum von August 2006 bis Ende März 2011 (Sachsen-Anhalt) in Betracht; danach galt jeweils das unionsrechtskonforme neue Besoldungsrecht. Als angemessen i.S.v. § 15 Abs. 2 AGG hat das Bundesverwaltungsgericht eine pauschale Entschädigung

von 100 €/Monat angesehen. Da das AGG erst Mitte August 2006 in Kraft getreten ist, ist der Entschädigungsbetrag für diesen Monat zu halbieren.

In Anwendung dieser Grundsätze hat das Bundesverwaltungsgericht den klagenden Beamten - je nach dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs und dem Inkrafttreten des neuen, unionsrechtskonformen Besoldungsrechts - einen Zahlungsanspruch in bestimmter Höhe zuerkannt (im Streitfall mit dem längsten Zeitraum i.H.v. 5 550 €, in einem Fall aus Sachsen lediglich i.H.v. 50 €) oder die Klage abgewiesen.

In den Streitfällen der Soldaten, deren Besoldung ebenfalls in den §§ 27 und 28 BBesG a.F. geregelt war, hat das Bundesverwaltungsgericht dagegen keinen Anspruch auf Entschädigung zuerkannt. Denn diese hatten ihre Ansprüche wegen der unionsrechtswidrigen Besoldung erst nach Ablauf der für sie maßgeblichen Ausschlussfrist gegenüber der Bundeswehr geltend gemacht. Auf die Frage, ob die Richtlinie auf die Besoldung von Soldaten überhaupt Anwendung findet, kam es deshalb nicht an.

BVerwG 2 C 3.13, 6.13 u.a. - Urteile vom 30. Oktober 2014

#### **6.4 Keine Begrenzung der Beihilfe für im Basistarif krankenversicherte Beamte**

Eine Begrenzung des Anspruchs auf Gewährung von Beihilfe für diejenigen, die im sogenannten Basistarif privat krankenversichert sind, verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz.

Die Kläger begehrt als beihilfeberechtigte Ruhestandsbeamte des Landes Berlin bzw. der Bundesrepublik Deutschland jeweils die Gewährung von Beihilfe für ärztliche Leistungen. Diese Leistungen waren ihnen von den behandelnden Ärzten überwiegend mit dem 2,3fachen des Gebührensatzes der Gebührenordnung für Ärzte in Rechnung gestellt worden. Den Klägern steht Beihilfe i.H.v. 70 v.H. der Aufwendungen zu. Die übrigen 30 v.H. werden über eine private Krankenversicherung abgedeckt, die sie jeweils zum sogenannten Basistarif abgeschlossen haben. Die Beihilfestellen der Beklagten kürzten die beantragten Beträge, indem sie bei den Gebühren für die ärztlichen Leistungen einen geringeren Erhöhungssatz als denjenigen des 2,3fachen in Ansatz brachten. Dies beruht auf identischen Regelungen der Beihilfeverordnungen des Landes Berlin und des Bundes. Diese Bestimmungen sehen unter Bezugnahme auf eine Regelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vor, dass bei ärztlichen Leistungen nur wesentlich geringere Erhöhungssätze abgerechnet werden können.

Der 5. Revisionssenat des Bundesverwaltungsgerichts bestätigte die den Klagen stattgebenden erstinstanzlichen Entscheidungen im Ergebnis. Die Begrenzung der Beihilfegewährung auf die Erhöhungssätze, die für Versicherte im Basistarif der privaten Krankenversicherung gelten, verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Beamte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige, die in Ermangelung einer Alternative im Basistarif versichert sind, werden dadurch gegenüber im Regeltarif krankenversicherten Beihilfeberechtigten benachteiligt. Hierfür fehlt es an einem sachlichen Rechtfertigungsgrund.

BVerwG 5 C 16.13 und 40.13 - Urteile vom 17. April 2014

## **6.5 Zur Laufbahnnachzeichnung von Soldaten, die als Personalratsmitglied vom Dienst freigestellt sind**

Nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz darf die Freistellung eines Personalratsmitglieds von seiner dienstlichen Tätigkeit nicht zu einer Beeinträchtigung seines beruflichen Werdegangs führen; dies gilt nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz auch für die Soldatenvertreter in den Personalvertretungen. Das Benachteiligungsverbot zielt darauf, dem Personalratsmitglied diejenige berufliche Entwicklung zu ermöglichen, die es ohne die Freistellung durchlaufen hätte.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat in Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung in der „Richtlinie für die Förderung vom Dienst freigestellter Soldatinnen und Soldaten“ vom 11. Juli 2002 und dazu ergangenen Erläuterungen ein Verfahren der sog. Laufbahnnachzeichnung geregelt. Danach wird für das freigestellte Personalratsmitglied eine Referenzgruppe von Soldaten gebildet, die ihm nach Ausbildungs- und Verwendungsreihe, Dotierungsebene und Eignungs- und Leistungsbild im Wesentlichen vergleichbar sind. Das freigestellte Personalratsmitglied wird fiktiv auf einen höherwertigen Dienstposten versetzt (und anschließend befördert), sobald aus der Referenzgruppe so viele Soldaten auf einen höherwertigen Dienstposten versetzt wurden, wie es dem Rangplatz des freigestellten Personalratsmitglieds innerhalb der Referenzgruppe entspricht.

Der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts hatte sich mit dieser Regelung aus Anlass eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung zu befassen, mit dem ein Soldat eine berufliche Benachteiligung während seiner rund neunjährigen Freistellung für die Tätigkeit im Personalrat seiner Dienststelle geltend machte. Der Antragsteller war der Auffassung, dass er während der Dauer der Freistellung fiktiv auf einen höherwertigen Dienstposten hätte versetzt werden müssen (mit der Folge, dass er anschließend vom Hauptmann zum Stabshauptmann befördert worden wäre).

Der 1. Wehrdienstsenat entschied, dass das Referenzgruppenmodell des Bundesministeriums der Verteidigung als solches rechtlich nicht zu beanstanden ist. Allerdings erfordert dieses Modell, dass eine hinreichend große Referenzgruppe gebildet wird, damit statistische Zufälligkeiten möglichst ausgeschlossen werden. Im konkreten Fall stellte der Senat deshalb fest, dass die Ablehnung der fiktiven Versetzung des Antragstellers auf einen höherwertigen Dienstposten rechtswidrig war, weil die für ihn gebildete Referenzgruppe mit nur vier Mitgliedern (einschließlich des Antragstellers) zu klein war.

Der Senat befasste sich in diesem Zusammenhang außerdem mit Fragen des effektiven und rechtzeitigen Rechtsschutzes freigestellter Personalratsmitglieder bei der Laufbahnnachzeichnung.

BVerwG 1 WB 6.13 - Beschluss vom 11. Dezember 2014

## **Wichtige Entscheidungen im Jahr 2015**

In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2015 voraussichtlich ansteht. Die Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits feststehen. Alle Termine werden zudem in den monatlichen Terminübersichten noch angekündigt. Dort finden Sie auch die Aktenzeichen der jeweiligen Vorinstanzen.

### **Löschung einer Suchmeldung aus der Lost Art Datenbank**

In dem Revisionsverfahren geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Löschung einer Suchmeldung aus der von der Koordinierungsstelle Magdeburg betriebenen Lost Art Datenbank (<http://www.lostart.de>) besteht. In dieser Datenbank werden u.a. Such- und Fundmeldungen zu Kulturgütern eingetragen, die infolge des Nationalsozialismus jüdischen Eigentümern verfolgungsbedingt entzogen wurden oder für die aufgrund von Provenienzlücken eine solche Verlustgeschichte nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Klägerin, eine GmbH i.L., begehrt die Löschung eines Gemäldes von der Suchliste, das ihr nach ihrem Vortrag NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde. Für dieses Gemälde liegen der Koordinierungsstelle zwei Suchmeldungen von Erbengemeinschaften vor, die jeweils geltend machen, dass ihre Rechtsvorgänger das Eigentum an dem Bild NS-verfolgungsbedingt verloren haben. Das Bild wurde inzwischen gefunden. Der Besitzer hat sich mit der Klägerin und einer der beiden Erbengemeinschaften, die mit der Klägerin insofern verbunden ist, als den Rechtsvorgängern dieser Erbengemeinschaft sämtliche Gesellschaftsanteile an der Klägerin übertragen worden sind, auf eine gemeinsame Verwertung des Bildes geeinigt. Die Koordinierungsstelle lehnt eine Löschung der Suchmeldung ohne Zustimmung der anderen Erbengemeinschaft ab. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat einen öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch bejaht und dies damit begründet, dass der Zweck der Suchmeldung mit dem Auffinden des Bildes erfüllt sei und die Aufrechterhaltung der Eintragung die Klägerin in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit verletze. Der in der Suchliste dokumentierte Raubkunstverdacht führe zu einem merkantilen Minderwert und im Einzelfall sogar zur zeitweiligen Unveräußerlichkeit eines Werkes. Hiergegen wenden sich sowohl das beklagte Land als auch die beigeladenen Mitglieder der Erbengemeinschaft, die einer Löschung nicht zustimmt, mit ihren vom Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revisionen.

BVerwG 1 C 13.14; Termin zur mündlichen Verhandlung: 19. Februar 2015

### **Lebensunterhaltssicherung als Einbürgerungsvoraussetzung**

Der 1972 geborene Kläger, ein staatenloser Palästinenser, begehrt seine Einbürgerung.

Der Kläger ist 1997 erstmals in das Bundesgebiet eingereist, seit 2003 mit einer Jordanierin verheiratet, mit der er inzwischen drei Kinder hat, und seit 2009 im Besitz

einer Niederlassungserlaubnis. Eine auf Einbürgerung nach § 10 StAG gerichtete Untätigkeitsklage hat das Verwaltungsgericht (rechtskräftig) abgewiesen. Den Einbürgerungsantrag vom 6. Juli 2009 lehnte die Einbürgerungsbehörde ab, weil der Kläger seit seiner Einreise Geringverdiener sei und bei einem Antrag auf Familiennachzug für die Ehefrau und das minderjährige Kind den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht werde decken können. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zur Neubescheidung verpflichtet, weil diese bei ihrer Prognoseentscheidung zur Lebensunterhaltssicherung die individuelle Lebenssituation des Klägers nicht hinreichend berücksichtigt habe. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, weil der Kläger i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande sei. Der Kläger habe bislang keine SGB II-Leistungen in Anspruch genommen. Bei der Prognose künftiger Lebensunterhaltssicherung sei grundsätzlich auf den Kreis der bereits im Bundesgebiet lebenden Unterhaltsberechtigten abzustellen; auf weitere unterhaltsberechtigten Angehörige, die wegen des bei Einbürgerung erleichterten Familiennachzuges nachziehen könnten, sei nur dann abzustellen, wenn sich deren Nachzugsabsicht konkret abzeichnet. Gegen dieses Urteil wendet sich der Beklagte mit der vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revision.

BVerwG 1 C 23.14; Termin zur mündlichen Verhandlung: 28. Mai 2015

### **Abschiebungsanordnung im Dublin-Verfahren**

Gegenstand der beiden Revisionsverfahren ist die Frage, ob Asylbewerbern, die nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen sind, die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise einzuräumen ist.

Die Kläger sind pakistanische Staatsangehörige, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, nachdem sie schon in einem anderen EU-Mitgliedstaat (Italien bzw. Ungarn) ein Asylverfahren eingeleitet hatten. Nachdem Italien bzw. Ungarn der Wiederaufnahme der Kläger zugestimmt hatten, stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fest, dass deren in Deutschland gestellte Asylanträge unzulässig sind und ordnete die Abschiebung des einen Klägers nach Italien, des anderen nach Ungarn an. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Der Verwaltungsgerichtshof ließ die Berufung der Kläger nur in Bezug auf die auf § 34a Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) gestützte Abschiebungsanordnung zu und wies sie in der Sache zurück. Er hält die im nationalen Recht zwingend vorgesehene Abschiebungsanordnung für vereinbar mit der Dublin-II-Verordnung bzw. Dublin-III-Verordnung. Zwar gingen die Dublin-Verordnungen und die Durchführungsverordnung von der Möglichkeit einer freiwilligen oder kontrollierten Ausreise aus. Das Berufungsgericht folge auch nicht der Auffassung, dass diese im Unionsrecht vorgesehenen Ausreisemöglichkeiten unter dem Vorbehalt stünden, dass der nationale Gesetzgeber sie zulasse. Nach den Dublin-Verordnungen hätten die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine konkrete Ermessensentscheidung dahingehend zu treffen, in welcher Weise die Aufenthaltsbeendigung erfolgen solle. Dieses Ermessen sei in zulässiger Weise durch § 58 Abs. 1 und 3 AufenthG gebunden. Den Betroffenen müsse jedoch nicht generell zunächst die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise eingeräumt werden. Die Entscheidung über den konkreten Vollzug der Überstellungsentscheidung sei den hierfür zuständigen Ausländerbehörden der Länder überlassen. Eine Konsequenz der unterschiedlichen

Behördenzuständigkeit sei allerdings, dass unterschiedlicher bzw. zusätzlicher Rechtsschutz eröffnet werde. Hiergegen richten sich die vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revisionen der Kläger.

BVerwG 1 C 26.14 und 27.14

### **Datenschutzrechtliche Beanstandung der Verwendung einer Facebook-Fanpage**

Die Klägerin, ein in Schleswig-Holstein ansässiges Bildungsunternehmen, wendet sich gegen eine datenschutzrechtliche Anordnung des beklagten Landeszentrums für Datenschutz (ULD), nach der sie eine Facebook-Seite (Fanpage) zu deaktivieren habe. Das ULD hatte dies darauf gestützt, dass bei Aufruf der Fanpage Nutzungsdaten nach § 15 Telemediengesetz (TMG) der Nutzer erhoben würden, ohne dass die Klägerin als die nach § 12 Abs. 2 TMG i.V.m. § 3 Abs. 7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die Datenverarbeitung datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle den Nutzer über eine Widerspruchsmöglichkeit unterrichtete.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage nach Beiladung der Facebook Ireland Ltd. stattgegeben, weil die Klägerin datenschutzrechtlich nicht für die mit der Eröffnung einer Fanpage ausgelösten Vorgänge der Erhebung, Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzern der Fanpage durch Facebook (mit-)verantwortlich sei. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen, weil das ULD das in § 38 Abs. 5 BDSG vorgesehene gestufte Verfahren nicht eingehalten habe, die von dem ULD behaupteten Verstöße von Facebook ohne Weiteres beseitigt werden könnten, das Vorgehen gegen Facebook auch deutlich effektiver wäre und insoweit auch keine datenschutzrechtlichen Verstöße vorkämen, die der Klägerin zugerechnet werden könnten. Die Klägerin sei infolge des Betriebs ihrer Fanpage auch nicht i.S.v. § 3 Abs. 7 BDSG/Art. 2 d) RL 95/46/EG verantwortliche Stelle im Hinblick auf die von Facebook erhobenen Daten.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der Fragen zugelassen, „ob Ausnahmen vom vorgeschriebenen abgestuften Verfahren des § 38 Abs. 5 BDSG möglich sind und gegebenenfalls, in welchen Fällen ausnahmsweise vom Wortlaut des § 38 Abs. 5 BDSG abgewichen werden kann, und ob eine Inanspruchnahme eines nicht i.S.d. § 3 Abs. 7 BDSG Verantwortlichen durch die Kontrollstelle als Störer datenschutzrechtlich in Betracht kommt.“

BVerwG 1 C 28.14

### **Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung**

Die Kläger sind in der ehemaligen Sowjetunion geboren und hatten jeweils in den 1990er Jahren einen Aufnahmeantrag als Aussiedler gestellt. In der Folgezeit wurden sie in den Aufnahmebescheid der Ehefrau bzw. der Mutter einbezogen, reisten in die Bundesrepublik Deutschland ein und erhielten 1994 bzw. 1999 eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) für in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogene Ehegatten oder Abkömmlinge. 2009 ge-

stellte Anträge auf Änderung der Einstufung sowie die Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung lehnte das Bundesverwaltungsamt ab, weil die Voraussetzungen der Spätaussiedlereigenschaft in eigener Person (u.a. durchgängiges Bekenntnis zum deutschen Volkstum) nicht nachgewiesen worden seien. Das Obergerverwaltungsgericht hat die Beklagte verpflichtet, einen Aufnahmebescheid zu erteilen und eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG auszustellen. Die Voraussetzungen der Erteilung eines Aufnahmebescheides gemäß §§ 26 und 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG seien nach der im Zeitpunkt seiner Entscheidung geltenden, am 14. September 2013 in Kraft getretenen Fassung des Zehnten BVFG-Änderungsgesetzes erfüllt, das nicht mehr auf ein durchgängiges Bekenntnis zum deutschen Volkstum abstelle und auch keinen innerfamiliären Erwerb grundlegender Kenntnisse der deutschen Sprache mehr verlange.

Die Beklagte macht mit der vom Senat zugelassenen Revision geltend, dass für die Beurteilung der Spätaussiedlereigenschaft die Rechtslage im Zeitpunkt der Übersiedlung maßgeblich sei und auf sog. „Aufstockungsanträge“ von Personen, die sich bereits im Bundesgebiet befänden, die 2013 bewirkten Erleichterungen für den Erwerb der Spätaussiedlereigenschaft nicht anzuwenden seien.

BVerwG 1 C 29.14 und 30.14; Termin zur mündlichen Verhandlung: 16. Juli 2015

### **Finanzieller Ausgleich für sog. Vorgriffstunden von Lehrern**

Die Klägerinnen und Kläger, allesamt Lehrer im Ruhestand im Land Schleswig-Holstein, begehren finanziellen Ausgleich für vor Eintritt in den Ruhestand geleistete Mehrarbeit.

Die Lehrerinnen und Lehrer hatten während ihrer Dienstzeit aufgrund einer Verwaltungsvorschrift zusätzlich zu den wöchentlichen Pflichtstunden eine weitere halbe Unterrichtsstunde pro Woche (sog. Vorgriffstunde) zu leisten. Vor ihrem Eintritt in den Ruhestand kam es zu keinem vollständigen Zeitausgleich für die geleisteten Vorgriffstunden. Hierfür begehren sie nunmehr einen finanziellen Ausgleich. Ihre Klagen sind vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht ohne Erfolg geblieben.

In den Revisionsverfahren wird das Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit haben, der grundsätzlichen Frage nachzugehen, ob eine finanzielle Ausgleichsregelung geboten ist, wenn von Lehrerinnen und Lehrern geleistete Vorgriffstunden aus tatsächlichen Gründen nicht mehr ausgeglichen werden können.

BVerwG 2 C 41.13 - 45.13

### **Besitz kinderpornographischer Bilddateien bei Polizeibeamten**

In mehreren Revisionsverfahren geht es um die disziplinargerichtliche Ahndung des privaten Besitzes kinderpornographischer Bilddateien bei Polizeibeamten. Die Betroffenen sind aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden. Die Vorinstanzen sind zwar von einem außerdienstlichen Verhalten ausgegangen, haben aber gleichwohl ein Dienstvergehen bejaht. Ein dienstlicher Bezug liege vor, weil es zu den zentralen



Dienstplichten eines Polizeibeamten gehöre, Straftaten zu verhindern, aufzuklären und zu verfolgen. Ob der Beamte dienstlich mit der Verfolgung kinderpornographischer Schriften befasst (gewesen) sei, sei unerheblich.

In den Revisionsverfahren wird es um die Klärung gehen, wann und ggf. unter welchen Voraussetzungen bei einem außerdienstlichen Verhalten von Polizisten ein dienstlicher Bezug angenommen werden kann, insbesondere ob insoweit generell auf die Stellung eines Polizeibeamten abgestellt werden kann oder ob es auf die dem Beamten konkret übertragenen Tätigkeiten ankommt.

BVerwG 2 C 9.14, 19.14 und 25.14

### **Dienstliche Beurteilungen - nur Ankreuzen oder textliche Begründung?**

In mehreren Revisionsverfahren geht es um die Frage, ob dienstliche Beurteilungen über einen Beamten sich darauf beschränken dürfen, die einzelnen Beurteilungsmerkmale im Wege eines Ankreuzverfahrens zu bewerten oder ob und ggf. inwieweit eine nachvollziehbare textliche Darlegung der Beurteilungsmerkmale und der Einschätzung des Beamten durch den Beurteiler erforderlich ist. Diese Frage wird unter den Obergerichtsverfahren/Verwaltungsgerichtshöfen unterschiedlich beantwortet, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der seit 2009 geltenden Fassung des § 49 der Bundeslaufbahnverordnung.

Die Kläger der Verfahren sind Bundesbeamte, die bei der Bundespolizei, in der Bundesfinanzverwaltung bzw. in der Bundespostverwaltung beschäftigt sind.

BVerwG 2 C 13.14, 15.14, 18.14, 27.14 und 28.14

### **Blaulicht für außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zum Krankentransport eingesetzte Fahrzeuge?**

Die Klägerin begehrt die Genehmigung, ihre Krankentransportfahrzeuge mit Blaulicht auszustatten. Sie führt mit ihren Fahrzeugen Krankentransporte für Krankenhäuser innerhalb des Krankenhausgeländes, zwischen Krankenhäusern innerhalb desselben oder des benachbarten Rettungsdienstbereichs sowie im Auslandsrückholdienst durch. Ihr Betrieb ist nicht Teil des öffentlichen Rettungsdienstes. Ihren Genehmigungsantrag lehnte der Beklagte ab. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat ihre Klage abgewiesen; die hiergegen gerichtete Berufung ist erfolglos geblieben.

Das Berufungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Es hält für klärungsbedürftig, ob § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) nur für am öffentlichen Rettungsdienst Beteiligte gilt. Nach dieser Regelung dürfen Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes, die für Krankentransporte oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind, mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht - Rundumlicht - ausgerüstet sein.

BVerwG 3 C 28.13

## **Zulässigkeit der Abgabe von aus dem EU-Ausland bezogenen Arzneimitteln in inländischer Apotheke**

Die Klägerin betreibt eine Apotheke in Freilassing (Berchtesgadener Land). Seit 2008 bietet sie ihren Kunden einen Abhol- und Dienstleistungsservice für den Bezug von Arzneimitteln aus einer Apotheke in Ungarn an. Die Kunden nehmen dazu ihre Medikamentenwünsche in Bestellscheine auf, die von der Klägerin gesammelt und vorab elektronisch an die Apotheke in Ungarn übersandt werden. Zusätzlich werden die Bestellscheine von einem von der Klägerin beauftragten Fahrer dreimal pro Woche abgeholt und zu der ungarischen Apotheke gebracht. Die Medikamente werden bei verschiedenen Großhandlungen bestellt und wöchentlich dreimal zur Lieferung nach Ungarn bereit gemacht. Die Klägerin fungiert auch selbst als Großhändlerin. Aus Ungarn kommend werden die Arzneimittel, die einzeln in einer Tasche mit dem Bestellschein und der Faktura der ungarischen Apotheke angeliefert werden, in der Apotheke der Klägerin ausgepackt und in einem Nebenraum gelagert. Vor der Übergabe an die Kunden wird von der Klägerin kontrolliert, ob Bestellschein, Medikament und Faktura übereinstimmen. Zudem werden die Unversehrtheit der Packungen, das Verfallsdatum und die Möglichkeit eventueller Wechselwirkungen überprüft. Die Kunden erhalten eine Rechnung der ungarischen Apotheke. Das von den Kunden bezahlte Geld kommt in eine separate Kasse und wird von der Klägerin auf ein Konto der ungarischen Apotheke eingezahlt, auf das die Klägerin keinen Zugriff hat. Sie selbst erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Das „Entgelt“ für ihre Dienstleistungen besteht im Gewinn aus der Großhandelstätigkeit.

Das zuständige Landratsamt untersagte der Klägerin mit Bescheid vom Juli 2009 u. a., aus Ungarn bezogene Arzneimittel in ihrer Apotheke mit Rechnung der ungarischen Apotheke abzugeben oder durch Mitarbeiter abgeben zu lassen. Das Verwaltungsgericht München hat der dagegen erhobenen Klage stattgegeben, soweit sich die Untersagungsanordnung auch auf nicht apothekenpflichtige Arzneimittel bezieht. Auf die Berufung der Klägerin hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Anordnung insgesamt aufgehoben, weil die von der Klägerin praktizierte Abgabe von Fertigarzneimitteln auf Rechnung einer fremden Apotheke nicht gegen apothekenrechtliche Vorschriften verstoße.

Hiergegen richtet sich die vom Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision des beklagten Freistaates. Er ist der Auffassung, dass sowohl die Verpflichtung des Apothekers zur persönlichen und eigenverantwortlichen Leitung der Apotheke als auch die Verbote, von anderen Apotheken Arzneimittel zu beziehen und apothekenfremde Geschäfte in den Apothekenbetriebsräumen zu führen, die streitige Untersagungsanordnung rechtfertigten.

BVerwG 3 C 30.13; Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. Februar 2015

## **Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen der katholischen Kirche in Brandenburg**

Die Kläger, zwei Untergliederungen des Wohlfahrtsverbandes der katholischen Kirche (Caritasverband), begehren öffentliche Fördermittel für ihre Schwangerenberatungsstellen in Cottbus und Strausberg für den Zeitraum vom 31. Juli bis 31. Dezem-

ber 2007 sowie für das Jahr 2008. Das beklagte Landesamt lehnte die beantragte Förderung jeweils mit der Begründung ab, nach dem Brandenburgischen Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes habe die zuständige Behörde für den Fall, dass die beantragte Anzahl der Beratungsstellen oder -kräfte über den erforderlichen Bedarf hinausgehe, eine Auswahlentscheidung zu treffen, wonach nur die Beratungsstellen öffentlich zu fördern seien, die beide Beratungsleistungen (Schwangerschaftsberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung) erbrächten. Es hätten Anträge freier Träger, die beide Beratungsleistungen anböten, in bedarfsdeckender Höhe vorgelegen. Das Beratungsangebot entspreche auch dem gesetzlichen Pluralitätserfordernis; denn hierfür genüge es, dass in einem Versorgungsbereich mindestens zwei Träger mit unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung vorhanden seien.

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat die Klagen abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die erstinstanzlichen Urteile geändert und den Beklagten zur Zahlung der beantragten Fördermittel verpflichtet, weil die von den Klägern betriebenen Beratungsstellen für die Sicherstellung eines ausreichenden pluralen Angebots erforderlich seien. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit den vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revisionen.

BVerwG 3 C 1.14 - 4.14

### **Wirkung einer Restschuldbefreiung gegenüber der Rückforderung von Subventionen**

Die Investitionsbank des Beklagten gewährte dem Kläger einen Investitionszuschuss zur Errichtung einer Betriebsstätte. Mit der Bewilligung war die Verpflichtung verbunden, für fünf Jahre einen Dauerarbeitsplatz zu schaffen. Vor Ablauf dieser Frist stellte der Kläger im März 2003 den Betrieb ein. Im Februar 2004 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers eröffnet. Durch einen im Mai 2006 zugestellten Rückforderungsbescheid widerrief die Beklagte den Zuwendungsbescheid und forderte die ausbezahlten Mittel zurück. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

Mit Beschluss des Amtsgerichts wurde dem Kläger im Februar 2010 Restschuldbefreiung erteilt. Ungeachtet dessen forderte der Beklagte den Kläger im März 2010 zur Zahlung auf und leitete die Vollstreckung ein. Er ist der Auffassung, die Rückforderung werde von der Restschuldbefreiung nicht erfasst, weil sie erst mit dem Widerruf und damit erst nach Eröffnung und Beendigung des Insolvenzverfahrens entstanden sei. Mit seiner hiergegen erhobenen Klage hat der Kläger beantragt festzustellen, dass die Vollstreckung aus dem Rückforderungsbescheid unzulässig sei.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben, weil der mit dem Rückforderungsbescheid verfolgte Anspruch bereits bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens „begründet“ gewesen sei und damit von der Restschuldbefreiung erfasst werde. Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, ob der Rückzahlungsanspruch der Beklagten i.S.v. § 38 InsO bereits bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens „begründet“ war oder erst mit dem Widerrufsbescheid.

BVerwG 3 C 8.14; Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. Februar 2015

## **Erlaubnis zum Eigenanbau von Cannabis zur medizinischen Selbstversorgung**

Der Kläger ist schwer an multipler Sklerose erkrankt. Die Symptome seiner Erkrankung (u.a. eine Rumpf- und Extremitätenataxie, eine spastische Tetraparese sowie eine depressive Störung) behandelt er langjährig durch die regelmäßige Zufuhr von Cannabis. Seinen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Anbau, zur Einfuhr und zum Erwerb von Cannabis zu therapeutischen Zwecken lehnte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte mit der Begründung ab, es lägen zwingende Versagungsgründe vor. Der Eigenanbau sei zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung des Klägers nicht notwendig, weil eine alternative Cannabis-Therapie zur Verfügung stehe. Zudem sei die Arzneimittel- und Therapiesicherheit beim Eigenanbau nicht gewährleistet. Außerdem stehe die Durchführung des Internationalen Suchtstoffabkommens entgegen, weil die Bundesrepublik Deutschland mangels Einrichtung einer Cannabis-Agentur bei Stattgabe des Erlaubnisantrages gegen ihre internationalen Verpflichtungen verstoße.

Das Verwaltungsgericht Köln hat die Beklagte zur Neubescheidung des Erlaubnisantrages verpflichtet. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Berufungen des Klägers und der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Die Erteilung der Erlaubnis liege unter den hier gegebenen besonderen Umständen des Einzelfalls im öffentlichen Interesse. Dem Kläger stehe gegenwärtig kein gleich wirksames zugelassenes und für ihn erschwingliches Arzneimittel zur Behandlung seiner Krankheitssymptome zur Verfügung. Die erforderliche Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs sei gewährleistet. Auch das internationale Suchtstoffübereinkommen stehe der Erlaubniserteilung im Ergebnis nicht entgegen. Das Fehlen zwingender Versagungsgründe rechtfertige es allerdings nicht, die Beklagte entsprechend dem Klageantrag zur Erlaubniserteilung zu verpflichten. Vielmehr stehe die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, das bei der Ausübung des Ermessens u.a. über mögliche Nebenbestimmungen zur Erlaubnis zu befinden habe.

Hiergegen wenden sich der Kläger und die Beklagte mit ihren vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revisionen.

BVerwG 3 C 10.14

## **Regelmäßige Verlängerung der Fahrtenbuchauflage bei einem Verkehrsverstoß mit einem Motorrad**

Der Kläger wendet sich gegen eine Fahrtenbuchauflage. Er ist Halter eines Motorrads, mit dem im Juni 2010 eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen wurde. Nachdem der Kläger keine Angaben zum Führer des Motorrads machte und der Fahrer auch anderweitig nicht ermittelt werden konnte, ordnete das Landratsamt an, dass der Kläger für die Dauer von 15 Monaten ein Fahrtenbuch führen müsse. Da es sich um einen Vorfall mit einem Motorrad gehandelt hatte, verhängte das Landratsamt entsprechend seiner ständigen Verwaltungspraxis die Fahrtenbuchauflage für einen längeren Zeitraum als bei einem vergleichbaren Vorfall mit einem Pkw. Zur Begründung verwies es darauf, dass mit der Verlängerung dem Umstand Rechnung getragen werde, dass Motorräder anders als Pkw in der Regel nicht ganzjährig ge-

nutzt würden, mit der Fahrtenbuchauflage aber die gleiche Präventionswirkung erzielt werden solle. Auch der Kläger habe sein Motorrad in der Zeit vor der Anordnung der Fahrtenbuchauflage in den Wintermonaten durchschnittlich sechs Monate außer Betrieb gesetzt. Die gegen die Fahrtenbuchauflage gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Stade abgewiesen; das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zur Klärung der Frage zugelassen, ob die Dauer der Fahrtenbuchauflage bei Motorrädern im Verhältnis zu Pkw in der Regel typisierend verlängert werden darf.

BVerwG 3 C 13.14

### **Personenbeförderungsrechtliche Genehmigungspflicht von Shuttle-Fahrten**

Die Beteiligten streiten um die personenbeförderungsrechtliche Genehmigungspflicht von Transferfahrten mit Taxis und Mietwagen, die von der Klägerin organisiert werden.

Die Klägerin bietet über das Internet Transferfahrten zu Festpreisen zum Flughafen und zur Messe Stuttgart an. Gebucht werden können bei ihr außerdem Event- und Firmen-Shuttledienste. Buchbar sind diese Fahrten sitzplatzweise; der gestaffelte (feste) Fahrpreis richtet sich nach der Auslastung des Fahrzeugs. Durchgeführt werden die Fahrten im Auftrag der Klägerin von anderen konzessionierten Taxi- und Mietwagenunternehmen. Nachdem die Klägerin sich weigerte, die vom Landratsamt für erforderlich gehaltene personenbeförderungsrechtliche Genehmigung zu beantragen, stellte dieses mit Bescheid vom 4. Oktober 2010 fest, dass die Flughafen-transferfahrten genehmigungspflichtige Personenbeförderungen seien. Es handele sich um einen Sonderlinienverkehr nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), der nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG genehmigungspflichtig sei. Die Event- und Firmen-Shuttlevetehre seien Gelegenheitsverkehr in Form des Mietwagenverkehrs i.S.v. § 49 Abs. 4 PBefG; die Klägerin benötige auch dafür eine personenbeförderungsrechtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG. Demgegenüber ist die Klägerin der Auffassung, nur die Personenbeförderung selbst sei genehmigungspflichtig, nicht aber das Planen und Organisieren solcher Fahrten.

Die von ihr nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Stuttgart abgewiesen; die Berufung der Klägerin hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zurückgewiesen. Die Klägerin trete gegenüber den Fahrgästen als Vertragspartnerin auf; daher unterliege sie der Genehmigungspflicht. Das Berufungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zur Klärung der Frage zugelassen, ob derjenige, der Flughafen-transferfahrten plant, organisiert und anbietet, sie aber von anderen konzessionierten Unternehmen ausführen lässt, dafür einer personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bedarf. Zu klären sei auch, ob solche Fahrten dem Linienverkehr zuzuordnen seien.

BVerwG 3 C 14.14

## **Einzelhandelsausschluss: Erforderlichkeit der Planung bei nicht vollständigem Ausschluss sämtlicher störender Nutzungsarten**

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist ein Bebauungsplan, mit dem die Gemeinde Neuhausen auf den Fildern Gewerbegebiete festgesetzt hat, in denen Lagerhäuser, Speditionen, Einzelhandelsläden und Tankstellen sowie Vergnügungstätten nicht zulässig sind.

Auf den Normenkontrollantrag eines im Plangebiet gelegenen Grundeigentümers hat der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Die Planung sei nicht erforderlich. Die Ausschlussregelung lasse kein schlüssiges Planungskonzept erkennen. Die Differenzierung zwischen den zulässigen und den ausgeschlossenen Nutzungsarten sei, gemessen am Planungsziel eines hochwertigen Gewerbegebiets ohne strukturelle Störungen widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Es blieben auch Nutzungsarten zulässig, die bezogen auf die Zielsetzung in gleicher Weise störend seien.

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat die Revision zur weiteren Klärung der Anforderungen an die städtebauliche Rechtfertigung eines Ausschlusses bestimmter allgemein oder ausnahmsweise zulässiger Nutzungen im Gewerbegebiet zugelassen.

BVerwG 4 CN 8.14

## **Beteiligungsrechte eines anerkannten Naturschutzverbandes bei militärischen Tiefflugübungen über einem Vogelschutzgebiet**

Die Beteiligten streiten um Beteiligungsrechte des Klägers, eines anerkannten Naturschutzverbandes in Sachsen-Anhalt. Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die beklagte Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sei, ihm vor Durchführung von Tiefflugübungen der Bundeswehr im Luftraum über dem Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger-Heide mit Flughöhen unter 600 m Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Obergerverwaltungsgericht für das Land Sachsen-Anhalt (OVG) hatte die Klage abgewiesen. Die Bundeswehr sei bei der Entscheidung über die Durchführung von Tiefflügen zwar materiell an die Vorschriften des Naturschutzrechts gebunden; die Durchführung eines naturschutzrechtlichen Verwaltungsverfahrens, an dem der Kläger zu beteiligen wäre, sei jedoch nicht geboten. Diese Entscheidung hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts als bundesrechtswidrig beanstandet; die Vorinstanz hätte nicht ungeprüft lassen dürfen, ob die geplanten Tiefflüge zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets führen können.

Nach Zurückverweisung hat das OVG nunmehr entschieden, dass dem Kläger ein Beteiligungsrecht nicht bereits im Rahmen der vom Beklagten durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung, sondern erst vor einer gegebenenfalls erforderlichen Abweichungsentscheidung zustehe. Über diese Frage wird der 4. Senat in der von ihm zugelassenen Revision zu befinden haben.

BVerwG 4 C 6.14

## **Schweinemastanlage und Umweltverträglichkeitsprüfung**

Dem Rechtsvorgänger der Beigeladenen war mit Bescheid vom 20. Oktober 2010 die Baugenehmigung zur Errichtung eines Schweinestalles mit 1 482 Mastplätzen und Futtersilo erteilt worden. Unmittelbar südlich an das Vorhabengrundstück grenzt der landwirtschaftliche Betrieb des Ehemannes der Beigeladenen an, der dort in vier Ställen Schweinemast mit insgesamt 1 302 Mastschweinen betreibt. Die Grundstücke liegen bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Gegen diese Baugenehmigung klagten verschiedene Nachbarn vor dem Verwaltungsgericht; die Klage blieb jedoch erfolglos.

Das Oberverwaltungsgericht hat auf die Berufung der Kläger das vorinstanzliche Urteil geändert und die angefochtene Baugenehmigung aufgehoben. Diese sei eine Entscheidung i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG. Entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 UmwRG sei die nach § 3c Satz 5 UVPG i.V.m. § 3b Abs. 2, 3 UVPG erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles über die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens nicht durchgeführt und auch nicht nachgeholt worden. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung folge daraus, dass - aufgrund des engen (maßgeblich nach räumlichen, nachrangig nach betrieblich-technischen Gesichtspunkten zu beurteilenden) Zusammenhangs - die genehmigte Schweinemastanlage als Änderung bzw. Ergänzung der bereits bestehenden Schweinemastanlage (des Ehemannes) anzusehen und damit von einem Bestand von 2 784 Tieren auszugehen sei.

Die vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung - im Hinblick auf die Zulassung der Revision im Verfahren BVerwG 4 B 28.13 - zugelassene Revision hat die Beigeladene eingelegt. Im Revisionsverfahren wird die Frage zu klären sein, was unter einem „engen Zusammenhang“ i.S.v. § 3b Abs. 2 Satz 1, 2 UVPG zu verstehen ist und ob das Oberverwaltungsgericht diesen vorliegend in Bezug auf die Schweinemastanlage der Beigeladenen und die ihres Ehemannes zu Recht bejaht hat (sog. nachträgliche Kumulation).

BVerwG 4 C 7.14 - 11.14

## **Flugrouten des Flughafens Frankfurt Main („Südumfliegung“)**

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat auf Klagen von Gemeinden und Privatpersonen die Festlegung von Flugrouten, auf denen vom Flughafen Frankfurt Main nach Westen startende Flugzeuge zunächst in südliche Richtung geleitet werden („Südumfliegung“), mit der Begründung für rechtswidrig erklärt, dass mit diesen Flugrouten das Ziel einer sicheren und flüssigen Abwicklung der durch den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafenausbau vorgegebenen Kapazität nicht erreicht werden könne. Technisch bedingt könnten mit den Flugverfahren gegenwärtig und auf unabsehbare Zeit maximal 96/98 Flugbewegungen in der Stunde abgewickelt werden und nicht die im Planfeststellungsverfahren für den Prognosefall 2020 zugrunde gelegten 126 Flugbewegungen. Damit fehle es an einem sachlichen Grund für die Festlegung der Flugverfahren und die Belastung der Kläger mit Lärm. Dagegen richtet sich die Revision der beklagten Bundesrepublik Deutschland.

BVerwG 4 C 15.14

## **Ausbau des Flughafens München**

Der Landkreis Freising, mehrere Gemeinden, der BUND und Privatpersonen wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Anlegung und den Betrieb einer dritten Start- und Landebahn am Flughafen München. Der Verwaltungsgerichtshof München hat ihre Klage abgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision haben die Kläger Nichtzulassungsbeschwerde erhoben.

BVerwG 4 B 53.14 - 64.14

## **Anrechnung eines Berufsgrundbildungsjahres auf die Mindestförderungsdauer einer Erstausbildung**

Der 1983 geborene Kläger begehrt die Bewilligung von Ausbildungsförderung für eine einjährige Ausbildung zum Holzgestalter an einer Fachschule. Nachdem er im August 2000 an der Realschule den erweiterten Sekundarabschluss I erworben hatte, absolvierte er zunächst an einer Berufsbildenden Schule ein Berufsgrundbildungsjahr in der Fachrichtung Holztechnik. Im August 2001 begann er eine dreijährige Ausbildung zum Tischler. Nach Ablegen der Gesellenprüfung im Juli 2003 war er vier Jahre lang in seinem Beruf tätig. Ab August 2007 besuchte er eine Fachschule für Holztechnik und Gestaltung. Dort bestand er im Juni 2009 die Prüfung zum staatlich geprüften Holztechniker. Anschließend machte er dort von August 2009 bis Juni 2010 eine Ausbildung zum staatlich geprüften Holzgestalter. Für diese einjährige Ausbildung beantragte der Kläger Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Beklagte lehnte den Antrag ab. Der Kläger habe seinen Förderungsanspruch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG ausgeschöpft. Nach dieser Vorschrift werde Ausbildungsförderung für zumindest drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung i.S.d. §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. Bei der Berechnung der dreijährigen Mindestförderungsdauer sei neben der zweijährigen Ausbildung zum Holztechniker auch das Berufsgrundbildungsjahr in Ansatz zu bringen. Nach Ansicht des Klägers ist dieses Jahr nicht zu berücksichtigen, da er damals noch bei seinen Eltern gewohnt und deshalb gemäß § 2 Abs. 1a BAföG dem Grunde nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung gehabt habe. Seine Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Hannover keinen Erfolg. Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg gab seiner Berufung statt. Eine berufsbildende Ausbildung i.S.d. § 2 BAföG liege nicht vor, wenn - wie im Fall des Klägers - bei dem Besuch der Berufsbildenden Schule die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a BAföG nicht erfüllt gewesen seien. Folglich seien die Zeiten dieser Ausbildung auf die dreijährige Mindestförderungszeit nicht anzurechnen. Dagegen wendet sich die Beklagte mit der vom Obergerverwaltungsgericht zugelassenen Revision.

BVerwG 5 C 4.14; Termin zur mündlichen Verhandlung: 28. Mai 2015

## **Ausgleichsleistungsansprüche der in der Zeit des Nationalsozialismus verfolgten Mitgesellschafter eines Unternehmens, das dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat**

Die Kläger begehren Ausgleichsleistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für den Verlust von Anteilen an einem Unternehmen, das auf besatzungsrechtlicher



Grundlage entschädigungslos enteignet wurde. Sie sind Erben der ehemaligen Gesellschafter eines in Leipzig ansässigen Unternehmens, das u.a. die Tageszeitung „Leipziger Neueste Nachrichten“ (LNN) herstellte, herausgab und vertrieb. Nach 1933 häuften sich u.a. in der von der NSDAP beherrschten Leipziger Tagespresse die Angriffe auf die von den Herausgebern und der Schriftleitung der LNN vertretenen politischen Positionen. Um dem Ausschluss aus der Reichspressekammer wegen politischer Unzuverlässigkeit zu entgehen, der sie von jeglicher verlegerischen Tätigkeit ausgeschlossen hätte, räumten die Verlagsinhaber im August 1936 der Tochter eines NSDAP-eigenen Verlags eine Mehrheitsbeteiligung von 51 % als stille Gesellschafterin an ihrem Unternehmen ein. In der Folgezeit förderte und unterstützte die bis Kriegsende erscheinende Zeitung die nationalsozialistische Politik. Während der Verlust der Mehrheitsbeteiligung als entschädigungsbegründende Maßnahme politischer Verfolgung gemäß § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes anerkannt wurde, lehnte das zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen gemäß § 1 Abs. 4 Ausgleichsleistungsgesetz die Gewährung von Ausgleichsleistungen wegen der späteren besatzungsrechtlichen Enteignung des Verlags ab, weil das Unternehmen dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet habe. Das Verwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Klage ab. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Kläger wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. In dem Revisionsverfahren wird insbesondere zu klären sein, welche Anforderungen an den Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes in Fällen zu stellen sind, in denen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die entschädigungslose Enteignung auf besatzungsrechtlicher Grundlage der nach einer Schädigung gemäß § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes fortbestehenden Minderheitsbeteiligung an einem Unternehmen geltend gemacht wird.

BVerwG 5 C 10.14; Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. April 2015

### **Erstattungsfähigkeit der Umzugskosten zur Begründung eines neuen Berufs nach der Zuruhesetzung eines Berufssoldaten**

Der im Januar 1953 geborene Kläger ist Berufssoldat, zuletzt im Rang eines Oberstleutnants (Besoldungsgruppe A 15). Er trat vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze für Berufssoldaten mit Ablauf des 31. Januar 2012 in den Ruhestand. Zu diesem Zeitpunkt wohnte er in Köln. Ende Februar 2012 zog er nach Sylt, um sich dort als Rechtsanwalt niederzulassen. Seinen bereits im Dezember 2011 gestellten Antrag, ihm die voraussichtlichen Umzugskosten von rund 7 600 € zu erstatten, lehnte die Beklagte im Januar 2012 ab. Die Klage des Klägers hatte vor dem Verwaltungsgericht Schleswig Erfolg. Für die nach der einschlägigen Anspruchsgrundlage des Soldatenversorgungsgesetzes vorausgesetzte Erforderlichkeit des Umzugs genüge es, dass der Soldat zur Begründung des neuen Berufs an den von ihm bestimmten Ort umziehen müsse. Das sei im Fall des Klägers zu bejahen. Es sei sinnvoll, dass er als selbstständiger Rechtsanwalt in der Nähe des Sitzes seiner Kanzlei wohne. Das Oberverwaltungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Die Erforderlichkeit des Umzugs sei zu verneinen, wenn die Begründung des neuen Berufs - wie im Fall des Klägers - auch am bisherigen Wohnort des Soldaten möglich und ihm zumutbar gewesen wäre. Das entspreche vor allem auch dem insoweit zu beachtenden haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und

Sparsamkeit. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision.

BVerwG 5 C 14.14

### **Rückforderung von Ausbildungsförderung bei rückwirkend ausgesprochener Beurlaubung wegen Krankheit?**

Der Kläger wendet sich gegen die mit der Aufhebung eines vorangegangenen Bewilligungsbescheids verbundene Rückforderung von Ausbildungsförderung für Zeiten seiner Beurlaubung vom Studium.

Für sein Studium an einer Fachhochschule bewilligte ihm das beklagte Studentenwerk für den Zeitraum von Oktober 2010 bis September 2011 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Während des zweiten Fachsemesters, Anfang Juni 2011, erfuhr der Kläger, dass er an Krebs erkrankt war. Die Fachhochschule entsprach deshalb im Juli 2011 seinem Antrag, ihn für die Zeit von April bis September 2011 zu beurlauben. Nachdem der Kläger diese Urlaubsbescheinigung im Oktober 2011 bei dem beklagten Studentenwerk eingereicht hatte, hob dieses seine Bewilligung für das zweite Semester (April bis September 2011) auf und forderte die dem Kläger für diese Zeit gewährte Ausbildungsförderung zurück. Die Bewilligung habe sich als rechtswidrig herausgestellt, weil für ein Urlaubssemester keine Förderung geleistet werden dürfe. Auf den Widerspruch des Klägers begrenzte der Beklagte die Rückforderung auf die von Juli bis September 2011 geleistete Ausbildungsförderung i.H.v. 1 317 €. Die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben, soweit es sich um die Rückforderung für den Monat Juli handelte. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Eine Beurlaubung, auch wenn sie durch Krankheit veranlasst werde, habe grundsätzlich zur Folge, dass dem Studenten Ausbildungsförderung für das Urlaubssemester nicht zustehe. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts habe der Kläger die Rechtswidrigkeit der geleisteten Förderungszahlungen zwar nicht zu vertreten. Obgleich die Gewährung von Vertrauensschutz in diesem Zusammenhang im Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht vorgesehen sei, könne sich der Kläger jedoch bezüglich der Rückforderung für Juli 2011 erfolgreich auf den unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Vertrauensschutz berufen. Für die Monate August und September 2011 sei er dagegen nicht schutzwürdig. Denn mit seiner Beurlaubung im Juli 2011 hätte der Kläger zumindest wissen müssen, dass er für diese Monate keinen Förderanspruch mehr besaß.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Revision. Das Oberverwaltungsgericht hat diese zugelassen, weil der Frage der Rückforderung von Ausbildungsförderung bei rückwirkend ausgesprochener Beurlaubung, die der Studierende nicht zu vertreten habe, grundsätzliche Bedeutung zukomme.

BVerwG 5 C 15.14

## **Auskunftsanspruch gegen den Bundesnachrichtendienst über personenbezogene Daten**

Der Kläger ist Abgeordneter des Deutschen Bundestages und dort Mitglied der Fraktion DIE LINKE. Er beehrte von dem beklagten Bundesnachrichtendienst Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang der Bundesnachrichtendienst personenbezogene Daten des Klägers an die National Security Agency (NSA) der USA weitergegeben bzw. von dieser Organisation erhalten hat. Der Bundesnachrichtendienst hat die beehrte Auskunft mit der Begründung abgelehnt, Informationen im Sinne der Anfrage seien im Bundesnachrichtendienst nicht gespeichert; ein Auskunftsanspruch hinsichtlich der Herkunft oder der Weitergabe von Informationen an andere Stellen sei im Gesetz nicht vorgesehen. Mit seiner Klage, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, verfolgt der Kläger sein Auskunftsbegehren weiter.

BVerwG 6 A 7.14

## **Klage eines Fernsehproduzenten gegen eine medienrechtliche Beanstandung gegenüber dem Fernsehsender**

Die Klägerin ist die Tochtergesellschaft der US-amerikanischen Gründerin und Betreiberin der international verbreiteten Kampfsportliga „Ultimate Fighting Championship“ (UFC). Sie ist außerhalb der USA zuständig für die Veranstaltung und mediale Aufbereitung von UFC-Wettkämpfen, den Abschluss von Fernsehverträgen und die Produktion und Vermarktung weiterer UFC-Fernsehformate. Die beigeladene Sport.1 GmbH ist ein Medienunternehmen, das aufgrund einer Genehmigung der beklagten Landesmedienanstalt ein Fernsehspartenangebot bundesweit verbreitet. Die erste UFC-Veranstaltung in Deutschland fand im Juni 2009 in Köln statt. Sie wurde aufgrund eines entsprechenden Lizenzvertrages zwischen der Klägerin und der Beigeladenen zeitversetzt im Programm der Beigeladenen ausgestrahlt. Die Beklagte forderte die beigeladene Sport.1 GmbH durch den angefochtenen Bescheid auf, die Formate „The Ultimate Fighter“, „UFC Unleashed“ und „UFC Fight Night“ durch genehmigungsfähige andere Inhalte zu ersetzen: Die zu ersetzenden Formate wiesen ein hohes Gewaltpotenzial auf, das explizit und detailliert in Szene gesetzt werde. Die Massivität der gezeigten Gewalt und die stattfindenden Tabubrüche widersprächen dem Leitbild des öffentlich verantworteten und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betriebenen Rundfunks. Eine verrohende oder zu Gewalttätigkeiten anreizende Wirkung auf den Zuschauer, insbesondere auf gefährdungsgeneigte männliche Jugendliche, sei nicht auszuschließen. Die beigeladene Sport.1 GmbH hat den Bescheid nicht angefochten. Auf die Klage der Klägerin hat das Verwaltungsgericht München durch ein Zwischenurteil die Zulässigkeit der Klage bejaht. Die Berufung gegen das Zwischenurteil hat der Verwaltungsgerichtshof München zurückgewiesen. Im Revisionsverfahren ist die Frage zu klären, ob der Produzent und Zulieferer von Fernsehprogrammbeiträgen zur Klage gegen eine medienrechtliche Verfügung befugt ist, durch welche die zuständige Landesmedienanstalt von dem Fernsehsender eine Änderung des Programms verlangt.

BVerwG 6 C 11.14; Termin zur mündlichen Verhandlung: 6. Mai 2015

## **Presserechtlicher Auskunftsanspruch gegen die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über Nutzungsverträge zum Flughafen Tempelhof**

Die Bundesrepublik Deutschland und das beigeladene Land Berlin waren jeweils Eigentümer von Teilen des Flughafens Tempelhof. Im Anschluss an die Schließung des Flughafens schlossen sie mit der ebenfalls beigeladenen Gesellschaft einen privatrechtlichen Mietvertrag über Teile des ehemaligen Flughafengeländes zur Durchführung von zwei etwa vierwöchigen Modemessen pro Jahr. Der Kläger, ein Journalist, begehrte von der beklagten Bundesanstalt für Immobilienbesitz u.a. Auskunft über die Höhe des Mietzinses und die sonstigen vereinbarten geldwerten Leistungen an den Vermieter, über die Zahl der Mietbewerber sowie über den wörtlichen Inhalt des Mietvertrags. Nach Verweigerung der Auskunft hat der Kläger Klage erhoben, auf die das Oberverwaltungsgericht Münster die beklagte Bundesanstalt im Berufungsverfahren verpflichtet hat, dem Kläger ermessensfehlerfrei Auskunft über den wesentlichen Inhalt der bisher noch geheim gehaltenen Passagen des Mietvertrags zu erteilen. Im Revisionsverfahren ist zu entscheiden, inwieweit dem geltend gemachten presserechtlichen Auskunftsanspruch private Geheimhaltungsinteressen des Vertragspartners, namentlich der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, oder die Beeinträchtigung fiskalischer Interessen des Bundes oder des beigeladenen Landes Berlin entgegenstehen.

BVerwG 6 C 12.14; Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. März 2015

## **Medienrechtliche Beanstandung unzureichender Trennung von Werbung und Programm**

Die Klägerin veranstaltet das Fernsehprogramm Sat.1. Während der Unterbrechung der Serie „Anna und die Liebe“ wurde ein Programmhinweis auf die Übertragung eines Boxkampfes ausgestrahlt. Zu sehen war zunächst für etwa zwei Sekunden ein den gesamten Bildschirm ausfüllender brennender Boxring und in der rechten Bildschirmhälfte der Boxer Felix Sturm. Während dieser sich auf die Kamera zubewegte, erschienen in der Mitte des Bildes in einem schwarzen Kreis die Buchstaben „FR“ und links daneben der Hinweis „HEUTE 22.15 STURM VS. MURRAY“. Nach diesen zwei Sekunden verwandelte sich der schwarze Kreis mit den Buchstaben „FR“ zu einem drehenden farbigen Ball, dem so genannten Sat.1-Ball. Gleichzeitig wurde der Programmhinweis durch den Schriftzug „WERBUNG“ ersetzt. Diese Einblendung dauerte wiederum ca. zwei Sekunden. Im Anschluss daran begann der erste Werbespot. Durch den angefochtenen Bescheid beanstandete die beklagte Landesmedienanstalt einen Verstoß gegen das rundfunkrechtliche Gebot einer Trennung von Werbung und Programm. Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hat die Klage abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen: Das rundfunkrechtliche Trennungsgebot setze im Fall der Fernsehwerbung zumindest voraus, dass der Beginn der Werbung durch ein optisches Mittel, das in der Regel den Schriftzug Werbung enthalten müsse, gekennzeichnet werde; dabei dürfe das optische Mittel in aller Regel nicht mit einer Programmankündigung verbunden sein. Im Revisionsverfahren sind die Voraussetzungen des rundfunkrechtlichen Trennungsgebots weiter zu klären.

BVerwG 6 C 17.14

## **Verpflichtung der Bahn zur Information über Zugverspätungen**

Die Kläger, die DB Station & Service AG, ist Betreiberin von etwa 5 500 Bahnhöfen und Haltepunkten. Nachdem das beklagte Eisenbahn-Bundesamt im Jahr 2010 festgestellt hatte, dass nicht an jeder Station Zugzielanzeiger, Lautsprecheranlagen oder sonstige Kommunikationseinrichtungen zur Information der Fahrgäste über Verspätungen bei der Abfahrt oder Ankunft vorhanden waren, machte die Klägerin geltend, es bestehe keine Pflicht zur Ausrüstung von Stationen mit Zugzielanzeigern oder Lautsprechern zum Zwecke der Unterrichtung von Kunden. Ca. 1 900 Stationen mit weniger als 300 Reisenden täglich seien mit einem Aushang versehen, auf dem die Festnetznummer der nächstgelegenen Zentrale benannt werde, an die sich der Fahrgast bei Unregelmäßigkeiten wenden könne. Das beklagte Eisenbahn-Bundesamt gab der Klägerin auf, zeitlich gestaffelt alle Stationen mit Dynamischen Schriftanzeigern auszustatten. Diese Verpflichtung sollte nicht gelten, wenn die jeweilige Station mit einem anderen technischen Kommunikationsmedium wie beispielsweise einer funktionstüchtigen Lautsprecheranlage ausgerüstet sei, die es gestatte, Reisende aktiv über eventuelle Verspätungen und Zugausfälle zu unterrichten, oder wenn durch andere gleich geeignete organisatorische Maßnahmen, wie beispielsweise örtliches Personal, nachweislich sichergestellt werde, dass Reisende aktiv über eventuelle Verspätungen und Zugausfälle informiert würden, sobald diese Informationen zur Verfügung stünden. Die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Köln abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen: Aus der Verordnung der EU über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr folge für das Eisenbahnunternehmen oder den Bahnhofsbetreiber die Pflicht, Fahrgäste an allen Bahnhöfen über Verspätungen von Zügen zu informieren. Es genüge nicht, Fahrgäste darauf hinzuweisen, wo die Informationen für sie bereitgestellt würden.

BVerwG 6 C 28.14

## **Blockierpflicht für ererbte Waffen**

Die Klägerin ist als Alleinerbin ihres im Jahre 2001 verstorbenen Ehemannes Eigentümerin (Erwerberin) von 51 Schusswaffen. Das beklagte Polizeipräsidium gab ihr mit dem angefochtenen Bescheid aus dem Jahr 2011 auf, 19 dieser Waffen mit einem Blockiersystem zu versehen: Diese im Jahr 2003 in das Waffengesetz eingefügte Verpflichtung zur Blockierung von Erbwaffen gelte für alle Erbwaffen und damit auch für die vor dem Jahr 2003 Erworbenen. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Im Revisionsverfahren ist die Frage zu klären, ob die Verpflichtung, Erbwaffen mit einem Blockiersystem zu versehen, auch für ererbte Waffen gilt, die vor der Einfügung dieser Verpflichtung in das Waffengesetz erworben wurden.

BVerwG 6 C 31.14

## **Bemerkungen im Abiturzeugnis zur Lese- und Rechtschreibschwäche**

Der Kläger bestand an einem Gymnasium in Bayern das Abitur. Sein Abiturzeugnis enthält die Bemerkung: „Aufgrund einer fachärztlich festgestellten Legasthenie wur-

den Rechtschreibleistungen nicht bewertet. In den Fremdsprachen wurden die schriftlichen und mündlichen Leistungen im Verhältnis 1:1 bewertet.“ Auf seine Klage hat der Verwaltungsgerichtshof München im Berufungsverfahren den beklagten Freistaat Bayern verpflichtet, dem Kläger ein Abiturzeugnis ohne Bemerkungen zur Nichtbewertung von Rechtschreibleistungen und zur Bewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen in den Fremdsprachen im Verhältnis 1:1 auszustellen. Er hat angenommen, für eine solche Bemerkung gebe es keine gesetzliche Grundlage. Im Revisionsverfahren ist die Frage zu klären, ob Bundesverfassungsrecht für derartige Bemerkungen in einem Zeugnis eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfordert.

BVerwG 6 C 33.14

### **Hauptwohnsitz von Kindern bei Getrenntleben der Eltern**

Der Kläger und seine beigeladene Ehefrau leben seit Januar 2011 getrennt. Sie üben für die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder das Sorgerecht gemeinsam aus. Im Februar 2011 verlegte der Kläger seine Hauptwohnung von der ehelichen Wohnung in eine andere Wohnung im Gebiet der beklagten Stadt. Der Kläger meldete zunächst für die beiden Kinder seine neue Wohnung als Nebenwohnung an. Später beantragte er für seine beiden Kinder die Berichtigung des Melderegisters dahin, dass diese auch in seiner Wohnung eine Hauptwohnung und nicht nur eine Nebenwohnung innehätten: Er und seine Ehefrau praktizierten das Wechselmodell, wonach beide Kinder zu völlig gleichen Teilen bei beiden Elternteilen ihren Aufenthalt hätten. Nachdem die beklagte Stadt die Berichtigung des Melderegisters abgelehnt hatte, hat der Kläger Klage erhoben, die in den Vorinstanzen keinen Erfolg hatte. Im Revisionsverfahren ist die Frage zu klären, ob der melderechtliche Grundsatz, dass ein Einwohner nur eine Hauptwohnung haben kann, auch für einen minderjährigen Einwohner gilt, wenn die getrennt lebenden Eltern das paritätische Wechselmodell praktizieren und der Minderjährige dementsprechend die Wohnungen beider Eltern gleichviel nutzt.

BVerwG 6 C 38.14

### **Entzug des Doktorgrades bei Verschweigen einer Vorstrafe**

Der Kläger beantragte bei der beklagten Universität die Eröffnung eines Promotionsverfahrens. Dem Antrag beigefügt war gemäß der Promotionsordnung der Beklagten ein polizeiliches Führungszeugnis vom 4. Januar 2008, das keine Eintragung auswies. Tatsächlich war der Kläger zu diesem Zeitpunkt wegen sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden war. Die zuständige Staatsanwaltschaft hatte die Verurteilung bei Ausstellung des polizeilichen Führungszeugnisses dem Bundesamt für Justiz noch nicht mitgeteilt. Die beklagte Universität promovierte den Kläger und verlieh ihm den Grad eines Dr.-Ing. Nachdem ihr die Verurteilung des Klägers bekannt geworden war, entzog die Beklagte dem Kläger den verliehenen Doktorgrad mit der Begründung, der Kläger habe über wesentliche, im Promotionsantrag dokumentierte Zulassungsvoraussetzungen getäuscht, indem er die im polizeilichen Führungszeugnis fälschlich nicht eingetragene Vorstrafe nicht offengelegt

habe. Die dagegen erhobene Klage haben die Vorinstanzen abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der Fragen zugelassen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Universität berechtigt ist, Vorstrafen eines Bewerbers für eine Promotion in ihre Entscheidung über die Zulassung zur Promotion einzubeziehen und die Zulassung wegen der Vorstrafen zu versagen, und ob sie in diesem Zusammenhang die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen darf.

BVerwG 6 C 45.14

### **Hafenerweiterung in Köln**

Die beigeladene Hafen- und Güterverkehrsgesellschaft will den von ihr betriebenen Hafen in Köln-Godorf um ein weiteres Hafenbecken und um größere Flächen für den Umschlag von Gütern erweitern. Die Güter sollen teils mit der Bahn, teils auf Lastkraftwagen von und zu den Schiffen transportiert werden. Hierzu sollen auch Straßen und Bahngleise neu gebaut werden.

Dieses Gesamtvorhaben ließ die Bezirksregierung Köln im Wege der Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu.

Auf die Klagen von Nachbarn hin hat das Verwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss aufgehoben. Das Oberverwaltungsgericht hat die dagegen eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Im Revisionsverfahren ist zu klären, ob - auch unter Berücksichtigung des europäischen Rechts, das für den Bau derartiger Häfen eine einheitliche Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt - nur der Bau des Hafenbeckens oder der Bau des gesamten Hafens einen Gewässerausbau i.S.d. Wasserhaushaltsgesetzes darstellt.

BVerwG 7 C 10.12 und 11.12; Termin zur mündlichen Verhandlung: 19. Februar 2015

### **Mitbenutzung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen durch ein privates Rückholsystem für Verkaufsverpackungen („Grüner Punkt“)**

Der Kläger, ein Landkreis in Baden-Württemberg, ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, die Beklagte betreibt ein System zur regelmäßigen Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher. Nach § 6 Abs. 4 Satz 5 der Verpackungsverordnung können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Übernahme oder Mitbenutzung der Einrichtungen, die für die Sammlung von bestimmten Materialien - u.a. Papier, Pappe und Karton - erforderlich sind, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen. Die Beteiligten, die zunächst bei der Sammlung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen kooperiert hatten, streiten seit 2008 über den Inhalt und den Umfang der sich aus der genannten Vorschrift ergebenden Rechtsfolgen, insbesondere darüber, was unter einem „angemessenen“ Entgelt zu verstehen ist und ob für dessen Ermittlung Grundsätze des Kommunalabgabenrechts herangezogen werden können. Die Klage hatte in den Vorinstanzen teilweise Erfolg.

BVerwG 7 C 17.12; Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. März 2015

## **Anspruch eines Datenbankbetreibers auf Gleichbehandlung mit der juris GmbH**

Die Klägerin betreibt eine juristische Datenbank. Sie verlangt von der beklagten Bundesrepublik Deutschland die Übermittlung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in derselben von Dokumentaren des Gerichts aufbereiteten Form, wie sie der beigeladenen juris GmbH zur Verfügung gestellt werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat dem Klagebegehren auf der Grundlage des Gleichbehandlungsanspruchs nach § 3 Abs. 1 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) und Art. 3 Abs. 1 GG stattgegeben. Die von den Dokumentaren verfassten Orientierungssätze zu den Entscheidungen seien urheberrechtlich gemeinfrei. Das der juris GmbH vertraglich eingeräumte Ausschließlichkeitsrecht sei mit Ablauf des 31. Dezember 2008 erloschen. Gegen diese Entscheidung richten sich die vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen.

BVerwG 7 C 13.13

## **Hochwasserschutz in Altrip**

Gegen einen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss des Landes Rheinland-Pfalz, der die Errichtung einer großflächigen Wasserrückhaltung in Waldsee/Altrip/Neuhofen zum Gegenstand hat, klagen die Gemeinde Altrip und Anlieger. Das Oberverwaltungsgericht wies deren Klagen ab. Es ließ dabei offen, ob die der Planfeststellung zugrunde liegende Umweltverträglichkeitsprüfung an den von den Klägern geltend gemachten Fehlern leidet, da die Kläger sich auf solche Fehler nicht berufen könnten. Das Umweltrechtsbehelfsgesetz rechtfertige jedenfalls deshalb keine andere Beurteilung, weil es nach der Übergangsregelung in § 5 UmwRG keine Anwendung auf Planfeststellungsverfahren finde, die - wie hier - vor seinem Inkrafttreten begonnen worden seien.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte Zweifel, ob diese und andere Regelungen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit der zugrunde liegenden Richtlinie 2003/35/EG der Europäischen Gemeinschaft vereinbar sind. Deshalb hat es das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Auslegung dieser Richtlinie vorgelegt (vgl. Beschluss vom 10. Januar 2012 -BVerwG 7 C 20.11).

Diese Fragen hat der Gerichtshof mit Urteil vom 7. November 2013 (Az.: C-72/12) beantwortet. Aus den Antworten ergibt sich, dass das Umweltrechtsbehelfsgesetz in einigen Punkten dem Europarecht widerspricht.

Auf der Grundlage dieses Urteils ist nunmehr in der Hauptsache zu entscheiden.

BVerwG 7 C 15.13

## **Informationszugang zu Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages**

Der Kläger des ersten Verfahrens, ein Journalist einer überregionalen Tageszeitung, begehrt unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz Ablichtungen von Dokumenten der Wissenschaftlichen Dienste und des Sprachendienstes des Deutschen



Bundestages, die in den Jahren 2003 bis 2005 auf Anforderung des früheren Bundestagsabgeordneten Karl-Theodor zu Guttenberg erstellt und von diesem für seine Dissertation verwendet wurden. Der Kläger des zweiten Verfahrens verlangt Einsicht in die auf Anforderung einer Bundestagsabgeordneten von den Wissenschaftlichen Diensten erstellte Ausarbeitung „Die Suche nach außerirdischem Leben und die Umsetzung der UN-Resolution zur Beobachtung unidentifizierter Flugobjekte und extraterrestrischer Lebensformen“. Der Bundestag lehnte beide Anträge mit der Begründung ab, das Informationsfreiheitsgesetz sei nicht anwendbar, weil diese Unterlagen der Mandatsausübung der Abgeordneten zuzurechnen und deswegen vom Informationszugang ausgenommen seien. Das Obergericht hat die Klagen in zweiter Instanz abgewiesen. Die streitgegenständlichen Unterlagen seien nicht in Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben erstellt worden, sondern gehörten zum Bereich der parlamentarischen Tätigkeit, auf den das Informationsfreiheitsgesetz keine Anwendung finde. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste wiesen einen engen Mandatsbezug auf. Eine Absicht der rechtswidrigen Nutzung der Wissenschaftlichen Dienste stelle diese Funktion grundsätzlich nicht in Frage.

BVerwG 7 C 1.14 und 2.14

### **Verfahren zu Streitfragen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

In beiden Verfahren begehren die Klägerinnen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die „Besondere Ausgleichsregelung“ nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Teilkomplexe ihres Unternehmens, bei denen im Streit steht, ob es sich dabei um einen selbstständigen Teil des Unternehmens handelt.

Das EEG dient der Förderung von Investitionen in erneuerbare Energien mit dem Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland bis zum Jahre 2050 auf 80 % zu erhöhen. Es verpflichtet die Netzbetreiber zur Zahlung eines garantierten Mindestabnahmepreises an die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien, der höher ist als der Marktpreis für Strom, so dass die Amortisation der Investitionen in erneuerbare Energien trotz der höheren Produktionskosten rentabel ist. Die Netzbetreiber geben diese Mehrkosten an die Endverbraucher weiter. Dies führt zu erhöhten Energiekosten der Endverbraucher, die bei stromintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes zu einem internationalen Wettbewerbsnachteil führen können. Um diesen Nachteil zumindest teilweise auszugleichen, sieht das Gesetz eine besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen vor. Auf entsprechenden Antrag begrenzt das zuständige Bundesamt den Anteil der Strommenge aus erneuerbaren Energien, die von Energieversorgungsunternehmen an das stromintensive Unternehmen weitergegeben und in Rechnung gestellt wird. Der Antrag muss jährlich bis zum 30. Juni für das darauf folgende Kalenderjahr gestellt werden. Die Bewilligung setzt u.a. voraus, dass das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor der Antragstellung 15 % überschritten hat (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2009). Dies gilt nach § 41 Abs. 5 EEG 2009 auch für selbstständige Teile eines Unternehmens in entsprechender Anwendung.

Im Verfahren BVerwG 8 C 7.14 macht die Klägerin, ein Hersteller fester Kunststoffverpackungen, für 2012 ihren Anspruch auf die „besondere Ausgleichsregelung“ für den nach ihrer Auffassung selbstständigen Unternehmensteil „Kunststoff - ohne Werkzeugbau“ geltend. Das beklagte Bundesamt lehnte den Antrag mit der Begründung ab, das nach dem Gesetz erforderliche Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens von mindestens 15 % sei hier nicht erfüllt, da Aufwendungen aus anderen Unternehmensteilen bei der Ermittlung nicht zu berücksichtigen seien. Die Klage hatte in den beiden Vorinstanzen keinen Erfolg.

Das Verfahren BVerwG 8 C 8.14 betrifft ein Unternehmen der Montanindustrie mit der Ausrichtung auf Werkstoffe aus Stahl mit mehreren Produktionsstandorten in Deutschland. Im Streit steht der rechtlich nicht selbstständige Walzbereich für Stahlbleche. Das beklagte Bundesamt lehnte den Antrag auf die besondere Ausgleichsregelung für 2011 mit der Begründung ab, die Klägerin habe die Bruttowertschöpfung des Walzbereichs nicht nachvollziehbar dargelegt, so dass das erforderliche Verhältnis von 15 % der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nicht festgestellt werden könne. Im Übrigen sei zweifelhaft, ob es sich bei dem Walzbereich überhaupt um einen selbstständigen Unternehmensteil i.S.d. § 41 Abs. 5 EEG handele. Die Klage hatte weder in 1. noch in 2. Instanz Erfolg.

BVerwG 8 C 7.14 und 8.14

### **Ausübung des Maler- und Lackiererhandwerks durch Gesellen**

Der Kläger begehrt von der beklagten Handwerkskammer die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für das Maler- und Lackiererhandwerk nach § 7b Handwerksordnung (HwO). Diese sog. „Altgesellenregelung“ ermöglicht Gesellen, die in Deutschland ausgebildet wurden, die Zulassung zum selbstständigen Handwerk unter vergleichbaren Voraussetzungen wie Handwerkern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen keine Meisterprüfung abgelegt werden muss. Die Erteilung der Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke setzt voraus, dass der Antragsteller in dem zu betreibenden Handwerk oder einem mit diesem verwandten Handwerk oder einem entsprechenden Beruf insgesamt sechs Jahre tätig war, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung.

Der Kläger war nach Ablegen der Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk im Jahr 1986 als Malergeselle in verschiedenen Betrieben beschäftigt. Zum Oktober 2005 meldete er ein Gewerbe u.a. als Raumausstatter und Bodenleger an. In den Jahren 2007 und 2009 erging gegen ihn jeweils ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid mit der Begründung, er habe einen unzulässigen Gewerbebetrieb ausgeübt. Er habe 2006 Elektrotechnikerarbeiten und später Maler- und Lackiererarbeiten durchgeführt.

Im September 2011 beantragte der Kläger die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für das Maler- und Lackiererhandwerk und gab an, seit 2005 im eigenen „Ein-Mann-Betrieb“ selbstständig und eigenverantwortlich Maler- und Lackierertätigkeiten auszuüben. Dazu legte er Rechnungen für erbrachte Leistungen vor und berief sich auf das Zeugnis seiner Ehefrau. Die beklagte Handwerkskammer lehnte den Antrag ab, da die erforderliche Berufserfahrung - insbesondere die vierjährige Tätigkeit in leitender Funktion - nicht nachgewiesen sei. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat

der dagegen erhobenen Klage stattgegeben und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die begehrte Ausübungsberechtigung zu erteilen. Auf die Berufung der Beklagten hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Allerdings habe der Kläger seit Oktober 2005 mindestens sechs Jahre lang eine Tätigkeit des zulassungspflichtigen Maler- und Lackiererhandwerks ausgeübt. Die illegale, ohne die erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübte Tätigkeit im eigenen Ein-Mann-Betrieb könne jedoch nicht als Nachweis einer mindestens vierjährigen Tätigkeit in leitender Stellung dienen. Das Erfordernis einer langjährigen unselbstständigen Tätigkeit in leitender Funktion spiegele das Leitbild des Erfahrungsaustausches mit einem Meister wider und schließe es jedenfalls aus, die Tätigkeit in einem illegalen Ein-Mann-Betrieb zu berücksichtigen. Es widerspräche auch dem Gedanken der Einheit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, den Rechtsverstoß mit der Erteilung einer Ausübungsberechtigung zu belohnen und dadurch Anreize für illegales, bußgeldbewehrtes Verhalten zu schaffen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob eine handwerkliche Tätigkeit im Ein-Mann-Betrieb ohne die erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle bei der Anwendung des § 7b HwO zu berücksichtigen ist, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Revision zugelassen.

BVerwG 8 C 12.14

### **Klage gegen Ausbau der A7 im Bauabschnitt Stellingen**

Die zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossenen 44 Kläger wenden sich als Eigentümer von Reihenhausgrundstücken in Hamburg gegen den Ausbau der A 7 im Bauabschnitt Stellingen von der Anschlussstelle Hamburg-Volkspark bis zum Autobahndreieck Hamburg-Nordwest. Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss sieht vor, die derzeit sechsstreifige Autobahn auf acht Fahrstreifen auszubauen. Der hier umstrittene Bereich soll dabei überdeckelt, also in einem Tunnel geführt werden. Die Kläger wenden sich gegen die teilweise Inanspruchnahme ihrer Grundstücke. Sie rügen ferner, dass die Planung einen unzureichenden Lärmschutz, insbesondere während der Bauphase, vorsehe und eine Vielzahl von Abwägungsfehlern aufweise. Ob und inwieweit außergerichtliche Vergleichsverhandlungen, die die Kläger gegenwärtig mit der Freien und Hansestadt Hamburg führen, erfolgreich sein werden, ist derzeit nicht absehbar.

BVerwG 9 A 15.13

### **Neubau der A 72 zwischen Borna und Rötha**

Die Klägerin, ein Unternehmen, das sich u.a. mit der touristischen Aufwertung ehemaliger Tagebauseen befasst, wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 26. Juni 2012 für den Neubau der Bundesautobahn A 72 von Chemnitz nach Leipzig im Abschnitt zwischen der Ortsumfahrung Borna und der Verknüpfung mit der B 95 östlich von Rötha. Im Bereich des geplanten Autobahnabschnitts ist die Klägerin Eigentümerin zahlreicher Grundstücke. Sie ist nicht einverstanden mit Bauarbeiten (Seitenentnahme) auf ihren Eigentumsflä-

chen und befürchtet Lärmbelastungen, insbesondere für den Uferbereich des Hainer Sees, der sich derzeit in der touristischen Entwicklung befindet. Die Klägerin und das beklagte Land Sachsen hatten zwischenzeitlich über eine gütliche Einigung verhandelt. Nach Beendigung der Vergleichsverhandlungen wird das gerichtliche Verfahren fortgeführt.

BVerwG 9 A 6.14

### **Zeitlich unbegrenzte Heranziehung zu Anschlussbeiträgen?**

Die Kläger, deren Grundstücke bereits zu DDR-Zeiten an die öffentlichen Entsorgungseinrichtungen angeschlossen waren (sog. „Altanschließer“), wenden sich gegen ihre Heranziehung zu Schmutzwasseranschlussbeiträgen im Jahr 2006.

Grundlage der Heranziehung ist die Beitrags- und Gebührensatzung des Beklagten aus dem Jahr 2004. Die von dem Beklagten zuvor - erstmals 1993 - erlassenen (fünf) Satzungen waren rechtswidrig und deshalb unwirksam gewesen. Die Klagen hatten in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Verwaltungs- und das Obergerverwaltungsgericht waren insbesondere der Ansicht, die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2013 (1 BvR 2457/08) aufgestellten Grundsätze, denen zufolge Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach der Erlangung des Vorteils festgesetzt werden dürfen, seien auf die vorliegenden Verfahren nicht übertragbar. Zur Begründung hat das Obergerverwaltungsgericht neben der einigungsbedingten Sondersituation u.a. darauf verwiesen, wegen der fortbestehenden Pflicht des Beklagten zur Abwasserbeseitigung bestehe der Anschlussvorteil trotz der langen Zeitspanne unvermindert fort. Ein Vertrauen darauf, nicht zu Beiträgen herangezogen zu werden, habe nicht entstehen können, da der Beklagte durch den Erlass mehrerer Beitragssatzungen ungeachtet deren Nichtigkeit seine Absicht der Beitragserhebung wiederholt bekannt gemacht habe.

Das Obergerverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, ob die landesrechtliche Regelung, der zufolge die Beitragspflicht - aufgrund Verjährung - frühestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung entfällt, den der Rechtssicherheit dienenden Geboten der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit hinreichend Rechnung trägt.

BVerwG 9 C 15.14 - 21.14; Termin zur mündlichen Verhandlung: 15. April 2015

### **Heranziehung von Rundfunkanstalten zu Frequenzschutzbeiträgen**

Die Kläger (Norddeutscher Rundfunk und Westdeutscher Rundfunk) sind Inhaber einer Reihe von Frequenzzuteilungen. Sie wenden sich gegen Beitragsbescheide der Beklagten nach § 11 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) bzw. nach § 143 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) a.F. Die Einzelheiten der Beitragserhebung sind in einer Rechtsverordnung geregelt, der Frequenzschutzbeitragsverordnung. Diese sieht als Bezugsgröße für die Frequenznutzung die sog. „theoretische Versorgungsfläche“ vor.

Das Verwaltungsgericht hat den Klagen im Wesentlichen stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Berufungen der Beklagten mit folgender Begründung zurückgewiesen: Die gewählte Bezugsgröße (theoretische Versorgungsfläche) sei unzulässig. Sie verstoße gegen die bundesrechtliche Verordnungsermächtigung, denn sie stelle keine realitätsgerechte Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben dar. Allein die „tatsächliche Versorgungsfläche“ bilde den Vorteil ab, den Senderbetreiber dadurch haben, dass sie die Frequenz wirtschaftlich vorteilhaft nutzen. Der Beitragsmaßstab der theoretischen Versorgungsfläche verstoße zudem gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit und der vorteilsgerechten Verteilung der Lasten (Art. 3 Abs. 1 GG). Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihren vom Senat zugelassenen Revisionen.

BVerwG 9 C 23.14 - 26.14; Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. Juni 2015

### **Voraussetzungen einer zulässigen Kooptation weiterer Mitglieder zur Vollversammlung einer Industrie- und Handelskammer**

Der Kläger ist Kammerzugehöriger der beklagten Industrie- und Handelskammer. Er wendet sich gegen die mittelbare Hinzuwahl der Beigeladenen zur Vollversammlung der Beklagten und macht hierzu geltend: Die Vollversammlung müsse die wirtschaftliche Struktur des Kammerbezirks zutreffend widerspiegeln. Dieses Ziel werde vorrangig durch die nach § 5 Abs. 3 Satz 2 IHK-Gesetz vorzunehmende Aufteilung der Kammerzugehörigen in besondere Wahlgruppen erreicht. Die Hinzuwahl der Beigeladenen lasse sich hiermit nicht rechtfertigen; denn sie verträten Wirtschaftszweige, die bereits aufgrund der unmittelbaren Wahl nach Wahlgruppen in der Vollversammlung repräsentiert seien.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht hatte keinen Erfolg. Die Hinzuwahl der Beigeladenen verstoße nicht gegen § 5 Abs. 3 Satz 2 IHK-Gesetz. Richtig sei zwar, dass die Vorschrift das Ziel einer möglichst repräsentativen Zusammensetzung der Vollversammlung verfolge. Sie sei aber erst dann verletzt, wenn eine Hinzuwahl im Einzelfall zu einer Verfälschung des strukturellen Bildes des Kammerbezirks und insbesondere zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Verschiebung der Gewichte der einzelnen Wahlgruppen führe. Diese Grenze sei hier nicht überschritten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts zugelassen. Im Revisionsverfahren wird zu prüfen sein, ob § 5 Abs. 3 Satz 2 IHK-Gesetz die Kooptation weiterer Mitglieder der Vollversammlung einer Industrie- und Handelskammer auch dann erlaubt, wenn dies nicht der Repräsentanz solcher Wirtschaftszweige dient, die nicht bereits aufgrund der unmittelbaren Wahl nach Wahlgruppen vertreten sind, insbesondere, ob die Kooptation der weiteren Mitglieder auch aus Gründen erfolgen darf, die in deren Person liegen.

BVerwG 10 C 14.14

## **Innungsmitgliedschaft ohne Tarifbindung**

Die klagende Innung, die u.a. als Arbeitgebervertreterin unter bestimmten Voraussetzungen Tarifverträge für ihre Mitglieder abschließen darf (§ 54 Abs. 3 Nr. 1 der Handwerksordnung - HwO), begehrt von der beklagten Handwerkskammer die Genehmigung einer Neufassung ihrer Satzung. Die Neuregelung soll es ihr ermöglichen, auch solche Handwerksbetriebe als Mitglieder aufzunehmen, die sich der Bindung an die von der Innung abgeschlossenen Tarifverträge nicht unterwerfen wollen (sog. OT-Mitgliedschaft).

Die Handwerkskammer lehnte die Genehmigung der beschlossenen Satzungsänderung mit der Begründung ab, bei einer Mitgliedschaft ohne Tarifbindung handele es sich um eine in der Handwerksordnung nicht vorgesehene eingeschränkte und selbstständige Form der Mitgliedschaft, die mit der Systematik und dem Konzept der Handwerksordnung nicht vereinbar sei.

Die Klage der Innung hatte vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig keinen Erfolg. Auf die Berufung der Klägerin hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, die beschlossene Neufassung der Satzung zu genehmigen. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten.

BVerwG 10 C 23.14

## **Zulässigkeit von Tätowierungen in den Streitkräften**

Am 1. Februar 2014 ist die Neufassung der Zentralen Dienstvorschrift der Bundeswehr „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten“ in Kraft getreten. Sie regelt u.a. erstmals die Zulässigkeit von Körpermodifikationen (Tätowierungen). Tätowierungen sind unter bestimmten Auflagen erlaubt; soweit sie beim Tragen der Uniform sichtbar sind, müssen sie in geeigneter und dezenter Weise abgedeckt werden.

Gegen das Abdeckungsgebot wendet sich der Antragsteller, der über großflächige buntfarbige Tätowierungen am ganzen Körper, am Hals und im Nacken verfügt. Er macht eine Einschränkung der Entfaltung seiner Persönlichkeit geltend und trägt vor, dass es ihm weder möglich noch zumutbar sei, die beim Tragen der Uniform sichtbaren Tätowierungen abzudecken. Ein Schaldecke nicht alles ab und könne nicht zum Dienstanzug getragen werden. Eine Abklebung sei auf Grund der Größe und Verteilung der Tätowierungen nicht möglich. Die Tätowierungen habe er zum Teil bereits lange vor dem Inkrafttreten des Abdeckungsgebots anbringen lassen.

Der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts wird darüber zu entscheiden haben, ob die angegriffene Regelung mit höherrangigem Recht im Einklang steht.

BVerwG 1 WB 28.14

## **Schlafender Richter in der Hauptverhandlung**

Mit seiner Berufung wendet sich der Soldat gegen seine erstinstanzlich ausgesprochene Entfernung aus dem Dienstverhältnis wegen Gewalttätigkeiten, die er seiner früheren Lebensgefährtin gegenüber außerdienstlich begangen haben soll. Zur Begründung trägt er vor, die Disziplinarmaßnahme sei nicht nur wegen des Vorliegens von Milderungsgründen unangemessen, sondern auch verfahrensfehlerhaft verhängt worden. Insbesondere habe einer der ehrenamtlichen Richter während der Verlesung eines entscheidungserheblichen und in der Sache unzutreffenden Sachverständigengutachtens etwa eine Viertelstunde lang geschlafen. Das Truppendienstgericht sei somit nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen.

BVerwG 2 WD 3.14

## **Ansprache des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts aus Anlass seiner Einführung in das Amt am 5. September 2014**

- Auszug -

(...) Wenn wir den Blick auf die vor uns liegenden Jahre richten, dann fallen uns sofort die drei Großthemen ein, mit denen wir uns werden herumschlagen dürfen: Stellenabbau und Richtermangel; elektronischer Rechtsverkehr; schließlich der Aufbau eines barrierefreien Rechtsinformationssystems unter Neujustierung des Verhältnisses zu Juris. Über all das will ich heute nicht sprechen; ich könnte Ihnen wenig Neues erzählen und würde Sie nur langweilen. Oder vielleicht will ich ja doch darüber sprechen, aber nur mittelbar. Ich will den Blick ein wenig weiten und über die Bedingungen sprechen, unter denen wir alle unsere Einzelthemen - und damit auch die genannten drei Hauptthemen - werden angehen müssen.

Wir stehen in einer Umbruchphase. Die Grundbedingungen unserer Arbeit verändern sich, ob wir wollen oder nicht. Vier hauptsächliche Stichwörter will ich nennen. Es sind nicht alle, aber in meinen Augen die wichtigsten. Und ich kann sie hier nur in skizzenartiger Vergrößerung anreißen. Die vier Stichwörter lauten: das Quantitätsproblem; das Problem des Funktionswandels; das Problem sachgerechter Aufgabenerfüllung; schließlich das Problem der prägenden Instanz.

Das Quantitätsproblem ist eigentlich banal. Es betrifft uns alle. Solange Schriftsätze mit der Hand oder mit der mechanischen Schreibmaschine geschrieben werden mussten, waren sie schön kurz; der Autor musste sich die nötige Zeit nehmen, sich kurz zu fassen, sich auf das Wesentliche zu beschränken. Qualität siegte, Quantität störte. In Zeiten der elektronischen Datenverarbeitung hat sich das umgekehrt, zumal seit man Fluch und Segen von Textbausteinen erkannt hat. Der Mailverkehr führt zusätzlich zu einem Abbau von Förmlichkeiten. Schließlich erlauben es die Suchmaschinen, uns mit allen möglichen Lesefrüchten zu konfrontieren, auch mit unserer eigenen Rechtsprechung - selbst mit solchen Beschlüssen, die wir selbst längst vergessen haben und die man vielleicht auch besser vergessen sollte. Wir haben leider kein Recht auf Vergessenwerden. Bislang hat uns diese Seite des Zeitalters der Informationsgesellschaft nur gebremst erreicht, weil die Prozessordnungen das Papier hochgehalten haben. Die Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr dürfte diese Bremse aber beseitigen. Vorkehrungen gegen schiere Masse gibt es nicht; Masse wird nur technisch begriffen, als Problem der Datenspeicherung.

Nun könnte man denken, ein oberstes Bundesgericht wäre souverän genug, die Spreu vom Weizen zu sondern und sich vor allem mit dem Weizen zu beschäftigen. Ganz so einfach ist es aber nicht; das Gebot rechtlichen Gehörs - unser richterliches



Grundgesetz - ist noch ganz auf Papier berechnet. Wenn wir das Nebensächliche im Urteil trotzdem nur knapp oder vielleicht auch gar nicht abhandeln, dann müssen wir das spätestens auf die Anhörungsrüge hin nachholen, die uns das Bundesverfassungsgericht beschert hat. Im Ergebnis werden unsere Entscheidungen zwar nicht notwendig immer gehaltvoller, ganz sicher aber immer länger. Der Europäische Gerichtshof begrenzt unsere Vorlagebeschlüsse souverän auf 20 Seiten. Manchmal wünscht man sich, auch sonst auf so brachiale Weise zu Kürze und Prägnanz gezwungen zu werden. (...)

Das zweite Problem schließt insofern an das erste an, als es ebenfalls zu einer erheblichen Mehrarbeit pro Fall führt. Allerdings betrifft es nicht die Spreu, sondern den Weizen selbst. Es handelt sich in meinen Augen um das aktuelle Kernproblem unserer Zukunft: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erlebt gegenwärtig einen tiefgreifenden Funktionswandel.

Art. 19 Abs. 4 GG beschreibt unsere Aufgabe: Schutz subjektiver Rechte vor hoheitlichen Rechtsverletzungen. Im Zentrum dieses Verwaltungsprozesses steht damit das subjektive Recht des jeweiligen Klägers; eine objektive Verwaltungskontrolle stellt sich nur - aber immerhin - als ein Effekt unserer Tätigkeit ein. Das ist auch anständig, sind doch die Verwaltungsgerichte nicht die einzigen Verwaltungskontrolleure; Aufsichtsbehörden, Rechnungshöfe, öffentliche und parlamentarische Kontrolle treten hinzu.

Dieses Bild ändert sich in unseren Tagen, ausgehend vor allem vom Umweltrecht, angetrieben von außen, vor allem von der Europäischen Union. Motor ist die Ausweitung der Klagebefugnisse auf Interessenten-, Verbands- bis hin zu Popularklagen. Zweck und Funktion des Verwaltungsprozesses ist dann nicht mehr der Schutz der individuellen Rechte des jeweiligen Klägers, der hier vor unserem Gericht steht; Zweck ist die Durchsetzung des objektiven Rechts - jedenfalls dessen, was die zuständigen Richter darunter verstehen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wandelt damit ihre Funktion: Sie wird zur objektiven Kontrollinstanz mit potenziell unbegrenzter Zuständigkeit. Ich glaube auch nicht, dass sich dies auf Dauer aufs Umweltrecht beschränken wird.

Um nicht missverstanden zu werden: Ich erwähne all das nicht, um es zu missbilligen. Ich beschreibe eine Entwicklung, in der wir stehen; auf Billigung oder Missbilligung kommt es nicht an. Es kommt aber darauf an, dass wir uns diesen Funktionswandel bewusst machen und uns den Konsequenzen stellen. Diese sind zahlreich. Viele betreffen das Prozessrecht, worüber noch wenig nachgedacht worden ist; darauf will ich nicht eingehen. Einige betreffen aber auch die Gerichtsverwaltung. Auch

diese Entwicklung beschert uns nämlich ein quantitatives Problem: Die Engführung des Prozessgeschehens durch das subjektive Klägerrecht entfällt; es verliert seine konzentrierende und zugleich entlastende Wirkung. Zu prüfen ist der angefochtene Akt jetzt in jedweder Hinsicht. Das bedeutet ein erhebliches Mehr an Arbeit. Natürlich könnte man das Mehr in der Breite durch eine geringere Prüfungsdichte in der Tiefe kompensieren. Es fehlt nicht an Stimmen, die das vorschlagen. Aber davon halte ich nichts; in der materiell-rechtlichen Genauigkeit liegt doch gerade unser Markenkern. Nur: Wir müssen das Mehr an Arbeit auch leisten können. Und zwar möglichst innerhalb der geschuldeten Arbeitszeit.

Neben die skizzierten Probleme der Quantität und des Funktionswandels tritt als drittes das Problem sachgerechter Aufgabenerfüllung. Wie unseren vier Schwestergewichten obliegt dem Bundesverwaltungsgericht die Sorge für die Einheitlichkeit und die Fortentwicklung der Rechtsprechung, als dem obersten Verwaltungsgericht naturgemäß die Sorge für die Einheitlichkeit und die Fortentwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts. Wir können diese Aufgabe aber leider nur mehr unzureichend erfüllen, und das Ausmaß dieses Defizits nimmt langsam, aber sicher zu. Das hat zum einen inhaltliche Gründe, die vor allem mit der zunehmenden Ingerenz des Unionsrechts zu tun haben; davon will ich nicht sprechen. Daneben und ganz unabhängig davon bestehen aber strukturelle Gründe, und die treiben mich um. Dreierlei kommt hier zusammen:

Zum einen sind unsere Fallzahlen zu gering, wohl als Folge eines allzu sehr beschränkten Rechtsmittelzugangs schon in die Zweite Instanz. Uns fehlt damit in etlichen Rechtsgebieten die Erfahrungs- und Anschauungsbreite, die für eine behutsame, umsichtige und "trittsichere" Fortentwicklung der Rechtsprechung unerlässlich ist. Gutes Richterrecht entwickelt sich in kleinen Schritten, nicht in Riesensprüngen.

Zum zweiten nimmt die Zahl der Rechtsgebiete zu, die uns gar nicht mehr erreichen, weil praktisch alles im einstweiligen Rechtsschutz erledigt wird. Ich nenne nur das Subventionsrecht, das Hochschulzulassungsrecht, das Versammlungsrecht oder die beamtenrechtlichen Konkurrentenklagen. Der Gesetzgeber könnte natürlich auch in Eilsachen einen Weg zu uns bahnen, was mit der Dringlichkeit der Sache durchaus zu vereinbaren wäre; der Europäische Gerichtshof hat das fürs Unionsrecht vorge-macht. Bis dahin muss die wünschbare Vereinheitlichung der Rechtsprechung auf diesen Rechtsgebieten leider unterbleiben.

Und drittens zerfasert unsere Zuständigkeitsverteilung immer mehr. Das trifft eigenartigerweise nur das Verwaltungsrecht, das der Gesetzgeber immer mal wieder gerne anderen Gerichtszweigen zuweist. Nicht dass dort nicht gute Arbeit geleistet würde.

Die nachteiligen Rückwirkungen auf die Einheitlichkeit und Konsistenz unserer Verwaltungsrechtsprechung sind aber erheblich, wenn ganze Teilbereiche moderner Verwaltungstätigkeit nicht mehr zu unserem tagtäglichen Anschauungs- und Erfahrungsmaterial gehören. Der Schwerpunkt unserer erzwungenen Abstinenz liegt im Wirtschaftsverwaltungsrecht: im Vergaberecht, im Regulierungsverwaltungsrecht. Offenbar stellt das hier tonangebende Bundeswirtschaftsministerium seine traditionelle Liberalität durch Vorurteile gegenüber einer angeblich zu staatstragenden Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Beweis. Wenn sich unsere europäischen Kollegen dann zum Beispiel über Vergaberecht austauschen, müssen wir schweigen; und ob wir überhaupt hingehen, d.h. die Reise bezahlen dürfen, weiß ich auch nicht so genau. Und wenn wir über allgemeine Strukturfragen staatlicher Verteilungsentscheidungen nachdenken, die uns im Marktrecht, im Personenbeförderungsrecht, im Beamtenrecht, im Krankenhausplanungsrecht, im Frequenzvergaberecht usw. immer wieder begegnen, müssen wir dann das Vorbild des Vergaberechts etwa ausblenden?

Wie dem auch sei: Ein Ergebnis all dessen jedenfalls ist, dass das Bundesverwaltungsgericht seiner Aufgabe, für die Einheitlichkeit und die Fortentwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts zu sorgen, nicht mehr in dem Maße gerecht werden kann, das eigentlich wünschenswert wäre.

Damit einher geht schließlich das vierte Grundproblem: das Problem der prägenden Instanz. Das Bundesverwaltungsgericht verändert sein Gesicht. Es wandelt sich vom Revisionsgericht hin zu einem erstinstanzlichen Tatgericht. Wie Sie wissen, ist das Bundesverwaltungsgericht für Klagen gegen etliche große Infrastrukturvorhaben erste und letzte Instanz - und damit Tatsachengericht. Lässt man die beiden Wehrdienstsenate außer Betracht, so binden diese erstinstanzlichen Sachen bald ein Drittel unserer Richterarbeitskraft. Ich habe Kollegen, die beschäftigen sich, seit sie bei uns sind, ganz überwiegend mit Fledermäusen, Vögeln und Kleinstnagern. Auch das ist wichtig; es hat aber mit unserem Kerngeschäft - unserer Verfassungsaufgabe als oberstes Rechtsmittelgericht - nichts zu tun.

- So ist der Stand. Was ist zu tun? Mir fielen durchaus verschiedene Maßnahmen ein, die zum Beispiel der Gesetzgeber oder auch das Ministerium ergreifen könnte; doch davon will ich schweigen. Das Gericht selbst kann wenig tun. Eines allerdings ist möglich, und das sollten wir in Angriff nehmen oder doch deutlich intensivieren, und das ist der fachliche Dialog.
- Wenn der Strom der Rechtsmittel von den Instanzgerichten zu uns zum dünnen Rinnsal wird und partiell ganz versiegt, dann sollten wir das Gespräch mit

den Kollegen außerhalb der förmlichen Rechtsmittel suchen: in der Deutschen Richterakademie, auf Fachtagungen oder auf Verwaltungsgerichtstagen.

- Wenn die Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt nur noch für Teilfragen einer einheitlichen Rechtsmaterie zuständig ist, dann sollten wir das Gespräch mit denjenigen Schwestergerichten suchen, die dasselbe Gebiet ebenfalls beackern: in informellen Zirkeln oder auf gemeinsamen Tagungen, wie sie etwa zwischen unserem Baurechtssenat und dem Karlsruher Staatshaftungssenat seit längerem schon zur guten Gewohnheit gehören.
- Und wenn über die Grundstrukturen, Funktionen und Aufgaben der nationalen Gerichtsbarkeit tendenziell zunehmend in Europa entschieden wird, dann sollten wir das Gespräch in Europa und mit Europa suchen, um unsere Erfahrungen und unsere Ideen dort einzubringen und umgekehrt um uns durch die Erfahrungen und Ideen unserer Gesprächspartner inspirieren zu lassen.

Meine Damen und Herren: Wie Sie sehen, bin ich dezidiert der Auffassung, dass die Pflege dieses Dialogs zu den Hauptaufgaben unseres Gerichts gehört. Das ist zwar nicht selbst Rechtsprechung; es dient aber der Rechtsprechung und ihrer Qualität; und in Zeiten einer defizitären Organisation unserer Gerichtsbarkeit ist es geradezu unerlässlich. (...)

## Kontaktdaten

**Präsident  
des Bundesverwaltungsgerichts**

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert

**Vizepräsident  
des Bundesverwaltungsgerichts**

Dr. Josef Christ

**Pressesprecherin**

Richterin am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. Renate Philipp  
Tel.: (0341) 2007 - 3011

**Stellvertretender Pressesprecher**

Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Werner Neumann  
Tel.: (0341) 2007 - 3012

**Hausanschrift**

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

**Postanschrift**

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach 10 08 54  
04008 Leipzig  
Tel.: (0341) 2007 - 0  
Fax: (0341) 2007 - 1000

Pressestelle  
Tel.: (0341) 2007 - 3010  
Fax: (0341) 2007 - 1662

**E-Mail:**  
[pressestelle@bverwg.bund.de](mailto:pressestelle@bverwg.bund.de)

**Internet:**  
<http://www.bundesverwaltungsgericht.de>